



Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung

Bericht des Bundesrats in Erfüllung des
Postulats 14.4258 Bulliard-Marbach

Bern, November 2017

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	3
1 Hintergrund und Aufbau des Berichts	5
1.1 Parlamentarischer Auftrag	5
1.2 Ausgangslage	5
1.2.1 Bedeutung der Thematik	5
1.2.2 Herausforderungen	6
1.2.3 Zweite Landessprache oder Englisch	6
1.3 Aufbau des Berichts	7
2 Grundlagen	7
2.1 Rechtliche Grundlagen	7
2.2 Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung	7
2.2.1 Bund	7
2.2.2 Kantone	7
2.2.3 Organisationen der Arbeitswelt und Betriebe.....	8
2.3 Sekundarstufe II: Allgemeinbildende und berufsbildende Ausbildungs-wege ergänzen sich....	8
3 Bestehende Massnahmen und Angebote zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung	9
3.1 Fremdsprachen als Bestandteil der Bildungsverordnung	9
3.2 Eidgenössische Berufsmaturität	10
3.3 Bilingualer Unterricht	11
3.4 Sprachkurse	12
3.5 Sprach austausche und andere Mobilitätsaktivitäten	12
3.6 Projektförderung des SBF1	13
4 Nachweis der Sprachkompetenzen	14
4.1 Forderung des Postulats	14
4.2 Bisherige Praxis.....	15
4.3 Einschätzung des Bundes	16
5 Schlussfolgerungen des Bundesrats	17
5.1 Empfehlungen zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs.....	18
5.2 Empfehlungen zum Nachweis von Fremdsprachenkompetenzen	19
Anhang	20
Anhang 1: Postulat 14.4258 Bulliard-Marbach.....	20
Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen	21
Anhang 3: Liste der Berufe mit und ohne obligatorische Fremdsprachen.....	23
Anhang 4: Mustervorlagen eidgenössische Abschlussdokumentation	29
Glossar	34
Bibliographie	35

Management Summary

Die Berufsbildung vermittelt Jugendlichen alle für einen gelungenen Berufseinstieg nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten und versorgt die Wirtschaft mit qualifizierten Fachkräften. Sie ist die bedeutendste Erstausbildung in der Schweiz; jedes Jahr entscheiden sich zwei von drei Jugendlichen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit für eine berufliche Grundbildung. Damit sie auch künftig als Ausgangspunkt für eine erfolgreiche Karriere dient und als attraktiver Ausbildungsweg wahrgenommen wird, muss dem Thema Fremdsprachen angemessen Rechnung getragen werden. Denn Fremdsprachenkenntnisse werden angesichts der zunehmend internationalisierten Arbeitswelt in vielen Berufen immer wichtiger. Zudem bringen die Jugendlichen entsprechende Kompetenzen aus der Volksschule mit. Diese Basis sollte genutzt werden – im Sinne des lebenslangen Lernens, mit Blick auf langfristige berufliche Perspektiven, aber auch, um gerade leistungsstarke Jugendliche für die Berufsbildung zu gewinnen.

Die Verbundpartner der Berufsbildung (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) sind sich der Bedeutung der Thematik bewusst. Seit 2011 bildet die Förderung des Fremdsprachenerwerbs einen wichtigen Aspekt der gemeinsamen Arbeiten zur Weiterentwicklung der Berufsbildung. Im Vordergrund stand dabei immer auch Flexibilität, um auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Berufe eingehen zu können. Zudem ist und bleibt es eine Herausforderung, die mit einer modernen Ausbildung verbundenen, ständig wachsenden Anforderungen in den Ausbildungsstrukturen zu integrieren. Dass von den über 230 Verordnungen der beruflichen Grundbildung nur knapp 40 einen obligatorischen Fremdsprachenunterricht (zweite Landessprache oder Englisch) vorsehen, hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Stundenpläne dicht gedrängt sind. Neue Ausbildungsinhalte gehen notgedrungen auf Kosten anderer Bereiche.

Parlamentarischer Auftrag

Der Nationalrat überwies am 29.02.2016 das Postulat 14.4258 von Christine Bulliard-Marbach «Einen Sprachkenntnisvermerk in Eidgenössische Fähigkeitszeugnisse aufnehmen». Damit wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die Fremdsprachenförderung in der beruflichen Grundbildung zu verfassen und die Einführung eines Sprachkenntnisvermerks zu prüfen. Dieser soll Lernende dazu motivieren, im Rahmen ihrer Erstausbildung vermehrt Fremdsprachen zu lernen. Der Bundesrat hatte das Postulat zur Annahme empfohlen und sich bereit erklärt, die Thematik anzugehen.

Vor diesem Hintergrund bietet der Bericht einen Überblick über bestehende Möglichkeiten, während einer beruflichen Grundbildung eine (oder mehrere) Fremdsprache(n) zu lernen, und zeigt bisherige Fördermassnahmen auf. In einer Umfrage bei den Kantonen wurde ausserdem untersucht, ob und wie entsprechend erworbene Kompetenzen am Ende der Ausbildung bereits heute ausgewiesen werden.

Schlussfolgerungen des Bundesrats

Auf dieser Grundlage leitet der Bundesrat Empfehlungen ab mit dem Ziel, die Fremdsprachenförderung einerseits gezielt weiter zu verstärken, um mehr Jugendliche zu erreichen bzw. die Absolventinnen und Absolventen möglichst optimal für den Arbeitsmarkt zu rüsten, und andererseits den Nachweis der Kompetenzen möglichst standardisiert, einfach und aussagekräftig zu gewährleisten.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass das duale, verbundpartnerschaftlich organisierte Berufsbildungssystem die nötigen Voraussetzungen bietet, um den Fremdsprachenerwerb entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Branchen und Arbeitsfelder in den beruflichen Grundbildungen weiter voranzutreiben. Alle Akteure sollen deshalb ihre Anstrengungen gemäss ihren Verantwortlichkeiten intensivieren, das Angebot an bilingualem Unterricht, der mehrsprachigen Berufsmaturität, an Sprachkursen und -austauschen erweitern und die Jugendlichen verstärkt dazu motivieren, diese Möglichkeiten auch zu nutzen. Zur kontinuierlichen sprachlichen Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung ist konsequent darauf hinzuwirken, dass Fremdsprachenunterricht formaler Bestandteil möglichst vieler beruflicher Grundbildungen wird und bilingualer Fachunterricht intensiviert wird. Schulen und Lehrbetriebe sollen ihre Sprachbildung intensivieren und eine Kultur der Mehrsprachigkeit und der Mobilität fördern. Bei der Entwicklung und Durchführung von Austausch- und anderen Mobilitätsaktivitäten – auf nationaler wie internationaler Ebene – ist eine gezielte und bedarfsgerechte Unterstützung durch die neue, von Bund und Kantonen getragene Agentur «Movetia» zu gewährleisten. Bei sämtlichen Förderbemühungen ist einer angemessenen Berücksichtigung der Landessprachen Beachtung zu schenken.

Der schriftliche Nachweis von Fremdsprachenkompetenzen, die während der beruflichen Grundbildung erworben werden, erscheint dem Bundesrat insbesondere mit Blick auf eine erste Arbeitsstelle nach Lehrabschluss von Bedeutung. Wie die Praxis in den Kantonen zeigt, erfolgt ein entsprechender Vermerk grundsätzlich bereits heute, wenn auch nicht überall nach dem gleichen Schema. Zudem unterscheiden sich die jeweiligen Sprachlernangebote: Je nach Ausgestaltung, Inhalt und Zielsetzung geht es um Sprachförderung, Spracherhalt oder Fachverständnis/-vokabular. Bei der konkreten Umsetzung eines (möglichst einheitlichen) Nachweises stehen für den Bundesrat Praktikabilität, Verständlichkeit und die Vermeidung von administrativem Mehraufwand im Vordergrund. Die grösste (Arbeitsmarkt-)Relevanz und Aussagekraft misst er den internationalen Sprachdiplomen zu. Entsprechend soll verstärkt darauf hingewirkt werden, dass Lernende ein solches Diplom während der beruflichen Grundbildung erlangen – sei es im Rahmen der allgemeinen und berufskundlichen schulischen Bildung (bilingualer Unterricht, Berufsmaturität), eines Sprachkurses (Freikurse) oder Sprachaustausches. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Vorkenntnisse aus der Volksschule als geeignete Basis für diesen Schritt dienen können. Beim Nachweis von Fremdsprachenkompetenzen, die nicht in ein internationales Diplom münden, hält er es für sinnvoll, auf die Systematik der Abschlussdokumentation zu achten. Um eine möglichst allgemeingültige Aussagekraft zu erreichen, sollen überdies nach Möglichkeit die Niveaueinteilungen gemäss europäischen Standards verwendet werden. Im Bereich des bilingualen Unterrichts wird das EHB ein entsprechendes Raster zur Verfügung stellen.

1 Hintergrund und Aufbau des Berichts

1.1 Parlamentarischer Auftrag

Der Nationalrat überwies am 29.02.2016 das Postulat 14.4258 von Christine Bulliard-Marbach. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die Förderung des Erwerbs der Landessprachen in der beruflichen Grundbildung zu verfassen. Insbesondere sollten die Einführung eines Sprachkenntnisvermerks in den Eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen (EFZ) geprüft und allfällige begleitende Massnahmen aufgezeigt werden, um Lernende für den Fremdspracherwerb im Rahmen ihrer Erstausbildung zu motivieren. Der Bundesrat hatte das Postulat zur Annahme empfohlen und sich bereit erklärt, die Thematik anzugehen.

Mit dem Auftrag wurde das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bzw. das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) betraut. In Erfüllung des Postulats bietet der vorliegende Bericht einerseits einen Überblick über bereits laufende Massnahmen und Instrumente zur Förderung des Fremdspracherwerbs in der beruflichen Grundbildung. Andererseits werden die Machbarkeit eines Sprachkenntnisvermerks sowie mögliche weiterführende Massnahmen untersucht. Auf dieser Basis gibt der Bundesrat Empfehlungen ab.

1.2 Ausgangslage

1.2.1 Bedeutung der Thematik

Fremdsprachen werden im heutigen Arbeitsalltag immer wichtiger. Der Kontakt zu ausländischen Kunden, die Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Kolleginnen und Kollegen, die Koordination mit internationalen Geschäftsstellen oder das Verstehen von Fachtexten, die in einer Fremdsprache verfasst wurden – um in solchen Situationen sicher und flexibel zu agieren, ist ein Mindestmass an Fremdsprachenkompetenzen erforderlich.

Der Bund misst der Fremdsprachenförderung allgemein eine hohe Bedeutung zu. Mit vier offiziellen Landessprachen ist die Mehrsprachigkeit in der Schweiz tief verankert (Art. 4 BV; SR 101). Zur Wahrung dieses Wesensmerkmals und zur Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften erteilt die Bundesverfassung (Art. 70) Bund und Kantone einen allgemeinen sprachpolitischen Auftrag, der im Sprachengesetz (SR 441.1, Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften, SpG) konkret umgesetzt wird.

Auch in der Berufsbildung ist die Fremdsprachenförderung ein wichtiges Anliegen des Bundes. Das Thema bildet seit der Lehrstellenkonferenz 2011 einen wichtigen Aspekt der verbundpartnerschaftlichen Arbeiten zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Anstrengungen laufen seither in verschiedenen Bereichen. Dazu gehören insbesondere:

- Förderung des bilingualen Unterrichts (vgl. Kap. 3.3)
- Förderung der Berufsmaturität (vgl. Kap. 3.2)
- Durchführung von Sprachaustauschen und anderen Mobilitätsaktivitäten (national wie international), auch mit dem Ziel, Best-Practice-Modelle zu definieren (vgl. Kap. 3.5)
- Information und Sensibilisierung bestehender Angebote (dazu gehören auch Freikurse an Berufsfachschulen oder innerbetriebliche Massnahmen, vgl. Kap. 3.4)
- Anschubfinanzierung des Bundes im Rahmen seiner Projektförderung gemäss Art. 54/55 des Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10, vgl. Kap. 3.6)

Die Fremdsprachenförderung in der Berufsbildung ist auch deshalb sinnvoll, weil die Schülerinnen und Schüler in der ganzen Schweiz im Rahmen der obligatorischen Schule in zwei Fremdsprachen (davon eine Landessprache) unterrichtet werden.¹ Auf dieser Basis sollte aufgebaut werden, ganz allgemein mit Blick auf langfristige berufliche Perspektiven, aber auch, um gerade leistungsstarke Jugendliche für die Berufsbildung zu gewinnen.

¹ Gemäss der nationalen Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts der EDK aus dem Jahr 2004. Im Kanton Tessin werden drei Sprachen obligatorisch unterrichtet.

1.2.2 Herausforderungen

Trotz der oben beschriebenen Bemühungen und Aktivitäten machten die Diskussionen im Rahmen der verbundpartnerschaftlichen Zusammenarbeit immer wieder deutlich, dass die Wichtigkeit der Fremdsprachenförderung in der Berufsbildung von den einzelnen Akteuren unterschiedlich beurteilt wird. Die Gründe dafür sind vielfältig. Nicht in jedem Beruf ist eine Fremdsprache für die Ausübung gleichermaßen erforderlich. Zudem steigen die Anforderungen an die beruflichen Grundbildungen ganz allgemein. Immer mehr Themen müssen in die Ausbildungsinhalte integriert werden (neue Technologien, politische Bildung, Cleantech, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit etc.). Dadurch steigt die Belastung der Lernenden, die zudem teilweise bereits mit der ersten Landessprache Schwierigkeiten haben. Schliesslich ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lektionen an den Berufsfachschulen begrenzt. Ein zusätzlicher Fremdsprachenunterricht ist deshalb in der Regel nur auf Kosten von Unterrichtsbereichen der Berufskennnisse realisierbar. Die Vermittlung eines umfassenden allgemeinbildenden Fremdsprachenunterrichts (etwa zur Erreichung eines internationalen Sprachdiploms) ist im Rahmen des berufskundlichen Unterrichts angesichts anderer Inhalte nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund waren sich die Verbundpartner stets einig, dass bei der Lancierung von Massnahmen die Bedarfsorientierung im Vordergrund steht. Regulatorische Eingriffe wie ein flächendeckendes Fremdsprachenobligatorium sind aus heutiger Sicht weder erforderlich noch durchsetzbar.² Gefördert werden sollen vielmehr Initiativen, die sich am spezifischen Bedarf einzelner Branchen und Berufe orientieren.

1.2.3 Zweite Landessprache oder Englisch

Die in allen Branchen zunehmende Internationalisierung und Globalisierung verlangt auch von der Berufsbildung Antworten. Oberstes Ziel der beruflichen Grundbildungen ist die – auch langfristige – Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Die Nähe zur Praxis gewährleistet, dass Handlungskompetenzen vermittelt werden, die für die Ausübung des Berufs relevant sind.

Letztlich bestimmen die Berufsverbände (Organisationen der Arbeitswelt) als Ausbildungsträger, ob und in welchem Umfang eine Fremdsprache im Rahmen der beruflichen Grundbildung unterrichtet wird. Sie legen auch die Sprache (zweite Landessprache oder Englisch) fest, wobei primär die Frage nach der praktischen Anwendung im Berufsalltag entscheidend ist.

Studien über den Gebrauch von Fremdsprachen in Schweizer Unternehmen bestätigen die Bedeutung von Fremdsprachenkenntnissen. 2004 zeigte eine Befragung bei über 2'000 Betrieben mit mehr als fünf Mitarbeitenden der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz, dass in der Deutschschweiz Englisch und Französisch etwa gleich häufig verwendet wurden, wobei Französisch mit 39% der befragten Unternehmen in der mündlichen Anwendung sogar noch leicht vor dem Englischen (37%) lag.³ In der französischen und italienischen Schweiz wurde Deutsch (mit 50% bzw. 68%) als wichtiger denn Englisch angegeben. Fünf Jahre später gaben in einer Umfrage der Credit Suisse bei 1'800 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) 56% der befragten Deutschschweizer Betriebe Englisch als erste Fremdsprache an, vor Französisch mit 26%.⁴ In der Romandie war der Unterschied weniger deutlich (Englisch: 44%, Deutsch: 36%), während in der italienischen Schweiz Deutsch (46%) dem Englischen (33%) nach wie vor den Rang ablief.

Angesichts der Bedeutung des Englischen, die sich auch in der beruflichen Grundbildung niederschlägt, geht es im Bericht nicht wie vom Postulat verlangt nur um den Erwerb der Landessprachen in der beruflichen Grundbildung, sondern allgemein um Fremdsprachenerwerb.

² Vgl. dazu auch: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie: Stossrichtungen zur Förderung der Mobilitätsaktivitäten und des schulischen Fremdsprachenerwerbs in der Berufsbildung, 2012.

³ Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz: Fremdsprachen in Schweizer Betrieben, 2005.

⁴ Credit Suisse: Megatrends – Chancen und Risiken für KMU, Schwerpunkt Globalisierung, 2010.

1.3 Aufbau des Berichts

Nach den einleitenden Ausführungen in Kapitel 1 zum Hintergrund des Berichts und zur Bedeutung der Thematik werden in Kapitel 2 einige Grundlagen erläutert, die im Zusammenhang mit der Fremdsprachenförderung in der Berufsbildung von Belang sind. Neben gesetzlich relevanten Bestimmungen auf Bundesebene werden – da es sich bei der Berufsbildung um eine Verbundaufgabe handelt – die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt dargelegt. Zudem wird, da das Postulat entsprechende Vergleiche anbringt, auf die unterschiedlichen Bildungsziele und -inhalte der allgemein- und berufsbildenden Ausbildungsgänge auf Sekundarstufe II hingewiesen. Kapitel 3 bietet eine Übersicht bestehender Angebote und Instrumente zur Fremdsprachenförderung in der beruflichen Grundbildung. Anschliessend wird in Kapitel 4 die im Postulat geforderte Einführung eines Sprachkenntnisvermerks geprüft. Unter Berücksichtigung rechtlicher Überlegungen und bisheriger Erfahrungen werden Vorschläge zur Umsetzbarkeit gemacht. Auf dieser Basis fasst Kapitel 5 die Schlussfolgerungen des Bundesrats zusammen.

Einbezug der Kantone

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) als zuständiges Organ der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wurde vor Verabschiedung des Berichts konsultiert. Sie begrüsst in einer Stellungnahme den Bericht und zeigte sich mit den Empfehlungen einverstanden.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung auf Bundesebene finden sich in der Bundesverfassung (SR 101), dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10), der Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101), der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (SR 412.103.1) sowie dem Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SR 441.1). Die entsprechenden Artikel finden sich im Anhang (vgl. Anhang 2).

2.2 Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung

Das Berufsbildungsgesetz (Art. 1 BBG) beschreibt die Berufsbildung als verbundpartnerschaftliche Aufgabe. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt arbeiten eng zusammen für ein qualitativ hochstehendes Aus- und Weiterbildungssystem sowie ein ausreichendes Lehrstellenangebot. Innerhalb der Verbundpartnerschaft sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt.

2.2.1 Bund

Mit Blick auf die strategische Steuerung des Berufsbildungssystems ist der Bund zuständig für Qualitätssicherung, Weiterentwicklung, Transparenz und die Vergleichbarkeit der Angebote. Er erlässt die Bildungsverordnungen in der beruflichen Grundbildung, anerkennt Prüfungsordnungen und Rahmenlehrpläne der höheren Berufsbildung und genehmigt die Bildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche. Der Anteil des Bundes an den Berufsbildungskosten der öffentlichen Hand liegt bei einem Viertel. Zehn Prozent dieser Bundesmittel sind für die Förderung von Entwicklungsprojekten und für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse vorgesehen.

2.2.2 Kantone

Den Kantonen obliegen die Umsetzung der Berufsbildung und die Aufsicht über die Lehrverhältnisse, Berufsfachschulen und höheren Fachschulen. Die kantonalen Berufsbildungsämter erteilen Bildungsbewilligungen für Unternehmen, organisieren Lehrabschlussprüfungen und sorgen für die Aus- und Weiterbildung der in den Lehrbetrieben tätigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Auch Orientierungshilfen für Jugendliche und Erwachsene im Rahmen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie

Angebote zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung werden zur Verfügung gestellt. Der Anteil der Kantone an den öffentlichen Berufsbildungskosten beträgt 75 Prozent.

2.2.3 Organisationen der Arbeitswelt und Betriebe

Zu den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zählen Sozialpartner, Berufs- und Branchenverbände sowie andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung. Sie sind an der strategischen, konzeptionellen und inhaltlichen Ausgestaltung der Berufsbildung massgeblich beteiligt. Berufs- und Branchenverbände legen die Inhalte der Ausbildungen fest, organisieren die berufliche Grundbildung, definieren die nationalen Qualifikationsverfahren, führen überbetriebliche Kurse durch und stellen Angebote der höheren Berufsbildung bereit.

Den Betrieben kommt eine wichtige Rolle zu, da sie Lehrplätze bereitstellen und verantwortlich sind für die Vermittlung der beruflichen Praxis.

2.3 Sekundarstufe II: Allgemeinbildende und berufsbildende Ausbildungswege ergänzen sich

Das Bildungswesen der Schweiz stellt im Vergleich zu den meist schulisch-akademisch orientierten ausländischen Systemen einen Sonderfall dar. Allgemeinbildende und berufsbildende Ausbildungsgänge ergänzen sich, wobei auch die Durchlässigkeit zwischen den beiden Bereichen – sowohl auf Sekundarstufe II wie auf Tertiärstufe – gewährleistet ist.

Die Bildungsgefässe der Allgemein- und der Berufsbildung auf Sekundarstufe II verfolgen unterschiedliche Bildungsziele. Entsprechend unterscheiden sich auch die Bildungsinhalte, die vermittelt werden:

- Allgemeinbildende Ausbildungen (gymnasiale Maturitätsschulen und Fachmittelschulen) qualifizieren nicht für einen bestimmten Beruf, sondern für den Gang an eine Hochschule. Im Fokus stehen eine vertiefte Allgemeinbildung, Sprachförderung sowie die Förderung individueller Kompetenzen mit Blick auf die Hochschulreife und Studierfähigkeit.
- Berufliche Grundbildungen (zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA, drei- oder vierjährige Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ, Berufsmaturität BM) orientieren sich am Arbeitsmarkt, d.h. einerseits an tatsächlich nachgefragten Berufsqualifikationen und andererseits am Fachkräftebedarf. Ziel ist die Arbeitsmarktfähigkeit: Vermittelt werden jene Kompetenzen und Fähigkeiten, die für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Berufsmaturität verbindet darüber hinaus berufliche Kenntnisse mit einer erweiterten Allgemeinbildung sowie Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur Erlangung der Fachhochschulreife.

Die meisten Jugendlichen treten nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit direkt in eine berufliche Grundbildung oder an eine allgemeinbildende Schule über. Der Anteil jener Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die sich für eine Berufsbildung entscheiden, liegt seit Jahren konstant bei rund zwei Dritteln.⁵

⁵ BFS: Bildungsindikatoren – Übergang in die Sekundarstufe II.

3 Bestehende Massnahmen und Angebote zur Förderung des Fremdspracherwerbs in der beruflichen Grundbildung

Im Rahmen einer beruflichen Grundbildung bestehen verschiedene Möglichkeiten, eine (oder mehrere) Fremdsprache(n) zu lernen, sei es formal oder non-formal:

- Formal: Fremdsprachenunterricht ist integraler Bestandteil der Ausbildung und damit für alle Lernenden obligatorisch. Dies betrifft die Berufsmaturität (gemäss Rahmenlehrplan Berufsmaturität) sowie jene beruflichen Grundbildungen mit EBA oder EFZ, bei denen Kenntnisse in einer anderen Sprache für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind (gemäss Bildungsverordnung des jeweiligen Berufs).
- Non-formal: Sämtliche Fremdsprachenangebote, die nicht in den Bildungsverordnungen verankert sind. Dazu gehören der bilinguale Unterricht, Sprachkurse und Austausch. Die Angebote sind i. d. R. freiwillig und werden deshalb meist von leistungsstarken, sprachaffinen Lernenden in Anspruch genommen.

Betrachtet man die unterschiedlichen Angebote, wird deutlich, dass damit nicht immer derselbe Effekt erreicht wird. Je nach Umfang, Inhalt und Ziel geht es um Sprachförderung, Spracherhalt oder Fachverständnis.

3.1 Fremdsprachen als Bestandteil der Bildungsverordnung

Mit der Berufsbildungsverordnung (BBV) hat der Bund die rechtliche Voraussetzung für den Unterricht in einer zweiten Landessprache oder einer anderen Fremdsprache geschaffen. In Art. 12 Abs. 2 heisst es konkret:

«In der Regel ist eine zweite Sprache vorzusehen. Diese wird nach den Bedürfnissen der jeweiligen Grundbildung geregelt.»

Der Entscheid, ob Fremdsprachenunterricht als integraler Bestandteil in die Bildungsverordnung eines Berufs aufgenommen wird, liegt wie in Kap. 1.2.3 aufgeführt bei den jeweiligen Berufsverbänden. Aufbauend auf den in der Volksschule erworbenen Basiskompetenzen erscheint es aber sinnvoll, in möglichst vielen Berufen auch mit schulischem Fremdsprachenunterricht die vorhandenen Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern.

Seit das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) 2004 einen umfassenden Modernisierungsprozess einleitete, wurden für über 230 Berufe neue Bildungsverordnungen erlassen. 38 Verordnungen sehen obligatorischen Fremdsprachenunterricht vor (vgl. Anhang 3):

- Zwei Fremdsprachen (Zweite Landessprache und Englisch): Acht Bildungsverordnungen
- Eine Fremdsprache (Zweite Landessprache oder Englisch): 30 Bildungsverordnungen
 - Zweite Landessprache: Zwei Bildungsverordnungen
 - Englisch: 18 Bildungsverordnungen
 - Offen: Zehn Bildungsverordnungen (die Wahl bleibt den Kantonen bzw. Berufsfachschulen überlassen; i. d. R. jedoch Englisch)

Rund 200 Berufsbildungsverordnungen sehen keinen obligatorischen Fremdsprachenunterricht vor. 2016 bedeutete dies gemäss Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS)⁶, dass über die Hälfte der Lernenden (rund 54 Prozent) im Rahmen der beruflichen Grundbildung keinen normativen schulischen Zugang zu einer Fremdsprache hatte.⁷ Zudem ist zu beachten, dass der obligatorische Fremdsprachenunterricht je nach Beruf sehr unterschiedlich ausfallen kann. Oft geht es weniger um Verständigung und Kommunikation denn um die Vermittlung von Fachvokabular. Entsprechend wird nur selten auf ein internationales Sprachdiplom hingewirkt.

⁶ BFS: Statistik der beruflichen Grundbildung.

⁷ Nicht berücksichtigt sind hier Berufe, in denen gesamtschweizerisch bilingual oder mehrsprachig unterrichtet wird (z. B. Musikinstrumentenbauer).

3.2 Eidgenössische Berufsmaturität

Basierend auf einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung beinhaltet die eidgenössische Berufsmaturität eine erweiterte Allgemeinbildung und erlaubt den in der Regel prüfungsfreien Zugang an eine Fachhochschule. Mit der Ergänzungsprüfung «Passerelle»⁸ ist auch das Studium an einer Universität oder Eidgenössischen Technischen Hochschule möglich. 2016 wurden rund 14'400 Berufsmaturitätszeugnisse ausgestellt.⁹ Das entsprach einer Quote von 15,1 Prozent (Frauen: 14,5 Prozent, Männer: 15,6 Prozent), verglichen mit 20,2 Prozent bei der Gymnasialen Maturität (Frauen: 24,2 Prozent, Männer: 16,4 Prozent) und 2,9 Prozent bei der Fachmaturität (Frauen: 4,8 Prozent, Männer: 1,1 Prozent).¹⁰

Dem Fremdspracherwerb wird in der Berufsmaturität ein hoher Stellenwert beigemessen. In einem mit Blick auf die Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung erarbeiteten Positionspapier setzte sich die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) vehement für die Beibehaltung zweier Fremdsprachen ein.¹¹ Entsprechend werden heute eine zweite Landessprache und eine weitere Fremdsprache (i.d.R. Englisch) vermittelt. Grundlage bildet Art. 3 BMV, wonach die Berufsmaturität insbesondere dazu befähigen soll:

«...sich in zwei Landessprachen und einer dritten Sprache zu verständigen und das mit diesen Sprachen verbundene kulturelle Umfeld zu verstehen.»

Didaktische Vorgaben bestehen in Bezug auf die Lektionenzahl. Wie die Sprachkompetenzen vermittelt werden, bleibt hingegen den Lehrpersonen überlassen.¹² Der Rahmenlehrplan Berufsmaturität hält dazu lediglich fest:

«In welcher Form er auch stattfindet, gewinnt mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht an Wirksamkeit, wenn er von den Berufsfachschulen – im Rahmen ihres eigenen Konzepts der Mehrsprachigkeit – mit dem Unterricht in den Sprachfächern, mit schulischen Aktivitäten, mit Sprachaufhalten oder Austausch sowie mit einer mehrsprachigen Schulkultur verbunden wird und wenn auch im Lehrbetrieb mindestens eine der Fremdsprachen angewendet wird.»

Als Bezugsrahmen für die zu erreichenden Sprachkompetenzen dienen der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie das Europäische Sprachenportfolio (ESP). Ziel sind Mindestkompetenzen auf Niveau B1 bzw. B2 (je nach Kompetenzgruppe). Insbesondere in der Ausrichtung «Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft» wird in der Regel auf die Erlangung eines internationalen Sprachdiploms hingearbeitet. Die Möglichkeit steht jedoch allen Ausrichtungen der Berufsmaturität offen.¹³ Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) hat in diesem Zusammenhang eine Empfehlung herausgegeben, wie Fremdsprachendiplome in Berufsmaturitätsprüfungen (sowie Abschlussprüfungen der kaufmännischen Grundbildung) einzubeziehen bzw. anzurechnen sind.¹⁴ Mithilfe verbindlicher Umrechnungstabellen lassen sich die erzielten Ergebnisse eindeutig in Noten umrechnen.

Zusätzlich zum mehrsprachigen Unterricht ist die Möglichkeit einer mehrsprachigen Berufsmaturität vorgesehen, die zwei- oder dreisprachige Abschlussprüfungen umfasst und im Notenausweis zum Berufsmaturitätszeugnis entsprechend vermerkt wird. Von den rund 440 Bildungsgängen, die beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation bisher zur Anerkennung eingereicht wurden, beinhalten etwa zehn dieses Angebot. Dabei handelt es sich insbesondere um Schulen an der Sprachgrenze mit Bildungsgängen der Ausrichtung «Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft».

⁸ Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14).

⁹ BFS: Statistik der Bildungsabschlüsse.

¹⁰ BFS: Bildungsindikatoren – Maturitätsquote. Die Quote zeigt den Anteil der Personen, die eine gymnasiale, eine Berufs- oder Fachmaturität erworben haben, gemessen an der gleichaltrigen ständigen Wohnbevölkerung.

¹¹ EBMK: Zwei Fremdsprachen an der Berufsmaturität, 2006.

¹² Zu den Anforderungen an Lehrpersonen, die ihr Fach teilweise oder hauptsächlich in einer zweiten Sprache unterrichten, hält der Rahmenlehrplan Berufsmaturität fest, dass sie i. d. R. über ein Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen sowie eine Weiterbildung in zweisprachiger oder Immersionsdidaktik absolvieren müssen.

¹³ Vgl. dazu die vom SBF geführte Liste «Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung».

¹⁴ SBBK: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ, Empfehlung Nr. 11, 2017.

3.3 Bilingualer Unterricht

Beim bilingualen Unterricht wird ein Fach in zwei Sprachen unterrichtet. Im Englischen wird auch von «content and language integrated learning» (CLIL)¹⁵ gesprochen, d.h. von integriertem Lernen von Inhalten und Sprache. Die Fremdsprache wird zur Arbeitssprache, wobei der normative Anspruch an den richtigen Sprachgebrauch in den Hintergrund rückt. Je nach Umsetzung kann bilingualer Unterricht sowohl dem Spracherhalt als auch der Sprachförderung dienen.

Auch die SBBK sprach sich 2003 für die Förderung des bilingualen Unterrichts aus:

«Die SBBK stellt fest, dass von Seiten der Wirtschaft klare Forderungen nach Sprachen und interkulturellen Kompetenzen bestehen. Diese Mehrsprachigkeit muss generell gefördert werden, auch wenn der Bedarf nicht in jedem Berufsfeld identisch ist. Eine Möglichkeit zur Förderung der Kompetenzen in einer anderen Sprache ist der zweisprachige Unterricht. Die bisher gewonnenen Erfahrungen sind positiv und sollen deshalb dort umgesetzt werden, wo die Voraussetzungen [...] gegeben sind.»¹⁶

In rund der Hälfte der Kantone gibt es heute Berufsfachschulen, an denen bilingual unterrichtet wird.¹⁷ Ist bilingualer oder mehrsprachiger Unterricht nicht Teil des gesamtschweizerischen Ausbildungskonzepts (wie z. B. im Kleinstberuf Musikinstrumentenbauer/in EFZ, vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 3.6 zum Projekt «Mehrsprachigkeit im Beruf»), ist er für die Lernenden freiwillig.

Ein grosser Vorteil des bilingualen Unterrichts gerade für die Berufsbildung liegt in dessen Stundenplanneutralität. In einem Flyer des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich, wo «bili» bereits 1999 ermöglicht wurde¹⁸, heisst es dazu:

«Da die Lektionenzahl an Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen nicht ausdehnbar ist, ist ein solch kompaktes, stundenplanneutrales Lernen äusserst effizient: In den drei oder vier Lehrjahren werden fachliche Inhalte und gleichzeitig die Fremdsprache gelernt.»¹⁹

Zudem verstünden Lernende in zweisprachigen Klassen den Unterrichtsstoff sogar häufig besser, da Inhalte und Wortschatz zweimal erarbeitet würden, in der Erst- und in der Zweitsprache.

Die wirksame Umsetzung und erfolgreiche Implementierung hängt indes von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören insbesondere die sprachliche und didaktische Ausbildung der Lehrpersonen, geeignete Unterrichtsmaterialien, eine stärkere Vernetzung, die Sensibilisierung und Information sowie finanzielle Unterstützungen angesichts des Mehraufwands für Schulen und Lehrpersonen. Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen und die Entwicklung des bilingualen Unterrichts gesamtschweizerisch voranzutreiben, fungiert das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) seit 2014 im Auftrag des Bundes als Kompetenzzentrum für zweisprachigen Unterricht.²⁰ Interessierte Schulen werden beraten und bei der Implementierung unterstützt – bei Bedarf mit schulinternen, den jeweiligen Bedürfnissen angepassten und zertifizierten Weiterbildungen für die Lehrpersonen.²¹ 2016 nahmen sechs Berufsfachschulen mit insgesamt rund 70 Lehrpersonen dieses Entwicklungsangebot in Anspruch. Diese Implementierungshilfe wird stetig weiterentwickelt und ausgebaut, nicht zuletzt um den Anforderungen und Besonderheiten der jeweiligen Berufe gerecht zu werden. Mit geeigneten Informationsmassnahmen sollen Schulen vermehrt auf das Angebot aufmerksam gemacht und für die Einführung von bilingualem Unterricht motiviert werden. Künftig ist das Thema bilingualer Unterricht zudem Bestandteil der EHB-Ausbildungsgänge, d.h. Lehrpersonen haben die Möglichkeit, in zweisprachigen Modulen ihre Sprachkompetenz zu verbessern und bilinguale Didaktik kennenzulernen.

¹⁵ Vgl. z. B.: Marsh, D. & Langé, G. (ed.): Using Languages to Learn and Learning to Use Languages, 2000.

¹⁶ SBBK: Die zweite Sprache in der Berufsbildung, Empfehlung der Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz, 2003.

¹⁷ Kantonsumfrage 2015/2016 der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

¹⁸ Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde zwischen 1999 und 2005 an 19 Berufsfachschulen in fünf Kantonen der Deutschschweiz bilingualer Unterricht getestet.

¹⁹ MBA Zürich: Fit for Life: Bili – zweisprachiger Unterricht an Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich, 2012.

²⁰ <http://www.ehb.swiss/bilingualer-unterricht>

²¹ Daneben wird ein CAS-Studiengang „Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung“ angeboten.

3.4 Sprachkurse

Auch ausserhalb der normativen schulischen Bildung besteht die Möglichkeit, Fremdsprachen im Rahmen einer beruflichen Grundbildung zu lernen. Die Berufsbildungsverordnung (Art. 20 Abs. 4) verpflichtet die Berufsfachschulen, den Lernenden Sprachkurse zu ermöglichen:

«Die Berufsfachschulen sorgen für ein ausgewogenes Angebot an Frei- und Stützkursen. Sie ermöglichen insbesondere Freikurse in Sprachen.»

Erworben werden können auch internationale Sprachdiplome wie das First Certificate in English (FCE) oder das Certificate in Advanced English (CAE), das Diplôme d'Etudes en langue française (DEL F) oder das Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS). Die Diplome orientieren sich an der Sprachniveaueinteilung von GER und ALTE²² und ermöglichen so eine standardisierte Einschätzung der erreichten Kompetenzen. Auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt geniessen sie entsprechend hohe Anerkennung.

Grundsätzlich sind Freikurse so anzusetzen, dass der Besuch die betriebliche Bildung nicht wesentlich einschränkt. Das bedeutet, dass die Kurse oft zu Randzeiten bzw. an Samstagen stattfinden, was die Nachfrage bzw. die Bereitschaft der Lernenden für eine Teilnahme beeinflussen kann. Während der Arbeitszeit dürfen Freikurse (bei entsprechenden Leistungen) bis zu einem halben Tag ohne Lohnabzug besucht werden.

Daneben gibt es auch Lehrbetriebe, die ihren Lernenden interne oder externe Sprachkurse anbieten, sich an den Kosten solcher Kurse beteiligen oder Sprachaufenthalte ermöglichen (zum Thema Sprachaufenthalte vgl. nächstes Kapitel).

Künftig bietet zudem das vom Bund lancierte Sprachförderkonzept «fide»²³ eine weitere Möglichkeit, einen Sprachtest in einer anderen Landessprache (D,F,I) zu absolvieren, der internationalen Standards (GER/ALTE) entspricht. Ursprünglich für Migrantinnen und Migranten entwickelt, soll sich «fide» langfristig an breitere Gesellschaftsschichten wenden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Sprachtests wurde «fide» speziell auf den Schweizer Alltag ausgerichtet, u. a. auch auf die Arbeitswelt, bisher etwa mit Szenarien aus dem Bau- und Gastgewerbe. Der Sprachnachweis wird 2018 eingeführt.

3.5 Sprachaustausche und andere Mobilitätsaktivitäten

Mobilitäts-, Austausch- und Kooperationsaktivitäten bieten innerhalb des Bildungssystems Entwicklungsmöglichkeiten und Vorteile, die es in einer zunehmend globalisierten Welt und einem immer internationalisierten Arbeitsmarkt zu nutzen gilt. Austausche spielen zudem eine wichtige Rolle für den nationalen Zusammenhalt und die Stärkung der Mehrsprachigkeit in der Schweiz.

Für Sprachaustausche und andere Mobilitätsaktivitäten²⁴ bestehen verschiedene Möglichkeiten, sei es im Rahmen offizieller, privat oder durch die öffentliche Hand finanzierter Programme oder auf individuelle Initiative hin (z. B. von Unternehmen). Dennoch hat sich in der Berufsbildung im Gegensatz zum Gymnasial- und Hochschulbereich bisher keine ausgeprägte Mobilitätskultur etabliert. Eine aktuelle Untersuchung geht davon aus, dass deutlich weniger als fünf Prozent der Lernenden während ihrer beruflichen Grundbildung an einem Austausch teilnehmen.²⁵ Dieser geringe Anteil liegt mitunter an den verschiedenen involvierten Akteuren sowie am erhöhten Organisations- und Koordinationsaufwand, der angesichts der drei Lernorte (Berufsfachschule, Betrieb und überbetriebliche Kurse) bei einem Austausch während der beruflichen Grundbildung entsteht.

²² ALTE (Association of Language Testers in Europe) ist eine Vereinigung von Sprachprüfungsanbietern in Europa, darunter etwa das Goethe Institut und das Cambridge Institute. Die von ALTE definierten Standards sollen helfen, eine Vergleichbarkeit von Sprachprüfungen hinsichtlich Qualität und Stufe herzustellen.

²³ <http://www.fide-info.ch>

²⁴ Als Austausch- und Mobilitätsaktivitäten werden hier binnenstaatliche oder internationale Aktivitäten verstanden, in deren Rahmen Lernende innerhalb der Berufsbildungsstrukturen ihren Lern- oder Arbeitsort für eine befristete Zeit in eine andere (Sprach-)Region verlegen. Im Vordergrund steht nicht zwingend die Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten. Gefördert werden dadurch auch Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung, Eigeninitiative und Motivation der Lernenden.

²⁵ Die Erhebung wurde von Intermundo, dem schweizerischen Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch, im Frühjahr 2016 durchgeführt. Vgl. dazu auch: Interkultureller Austausch in der Berufslehre – so klappt's! (Leitfaden zur Förderung von Lernendenmobilität), 2016.

Bund und Kantone engagieren sich gemeinsam dafür, dass alle jungen Menschen im Verlauf ihrer Ausbildung zumindest einmal an einer länger dauernden Austausch- oder Mobilitätsaktivität teilnehmen können.²⁶ Zwischen 2011 und 2016 setzte die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit im Auftrag des Bundes verschiedene Mobilitätsprogramme auch in der Berufsbildung um. Im Rahmen der Schweizer Übergangslösung zum europäischen Programm Erasmus+ konnten die Mobilitätsprojekte in der Berufsbildung in den letzten Jahren ausgebaut werden. Wurden 2014 aufgrund der (in Folge der politischen Ereignisse²⁷) sistierten Assoziierungsverhandlungen für Erasmus+ lediglich 551 Mobilitäten verzeichnet, waren es 2015 bereits 1'114. Nach einem leichten Rückgang 2016 auf 946 Mobilitäten stieg die Zahl erneut an auf 1196 im laufenden Jahr.²⁸ Die Erhöhung ging einher mit intensivierten Informations-, Sensibilisierungs- und Vernetzungsmassnahmen bei den unterschiedlichen Akteuren der Berufsbildung.

Per 2017 schafften Bund und Kantone mit der Schweizerischen Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM) die neue Agentur «Movetia».²⁹ Die Agentur ist für die Umsetzung des gesamten Leistungsangebots von der Information und Beratung über die Vernetzung bis hin zur Bearbeitung und Begleitung von Projekten verantwortlich.³⁰ Als Vermittlungs-, Beratungs- und Informationsplattform für alle Fragen im Zusammenhang mit Austausch und Mobilität sensibilisiert sie die Gesellschaft, die politischen Akteure und die Medien für die Bedeutung dieses Themas. Darüber hinaus ist sie für Austausch- und Mobilitätsprogramme in der Schweiz und auf internationaler Ebene verantwortlich. Ziel ist es, näher am Feld zu agieren, Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in den Lehrplänen aufzuwerten, ihren Mehrwert wissenschaftlich und wirtschaftlich aufzuzeigen, Kooperationen und Partnerschaften zu fördern und den Zugang zu finanziellen Fördermöglichkeiten zu erleichtern.

Mit ihrer Gesamtstrategie für die Weiterentwicklung von Austausch und Mobilität hat die SFAM die Voraussetzung für eine effektive Kooperation und Koordination aller Beteiligten geschaffen. Die geplanten Aktivitäten sollen dazu beitragen, dass Austausch und Mobilität selbstverständliche Bestandteile von Bildungs- und Arbeitsbiographien sowie von ausserschulischen Aktivitäten werden. Ziel ist eine qualitative und quantitative Stärkung von Austausch und Mobilität bis 2025. Zudem bildet die Strategie die Grundlage, um neue zukunftsfähige Modelle zu entwickeln und bestehende Programme zu ergänzen.

Auf nationaler Ebene werden weitere Massnahmen zur Sprachenförderung unter Federführung des Bundesamtes für Kultur (BAK) im Rahmen der Kulturbotschaft 2016-2020 und des Postulats WBK-N 14.3670 (Konzept für Sprachaufenthalte) erarbeitet. Auch hier wird «Movetia» entsprechend eingebunden.

3.6 Projektförderung des SBFI

Im Rahmen seiner Projektförderung leistet das SBFI Beiträge für Projekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung, zur Qualitätsentwicklung sowie für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse. Letztere beinhalten gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. d BBG auch:

«Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften.»

In den vergangenen fünf Jahren hat das SBFI Projekte zur Förderung von Fremdsprachenkompetenzen und Mobilität mit Beiträgen von insgesamt über 1,6 Mio. CHF unterstützt. Dazu gehörten folgende Projekte:

²⁶ Dieses Ziel ist insbesondere in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2020 festgehalten.

²⁷ Die Übergangslösung wurde vom Bundesrat als Folge der durch die Europäische Union sistierten Assoziierungsverhandlungen aufgrund der Annahme der Volksinitiative gegen die Masseneinwanderung am 9. Februar 2014 beschlossen. Mit der Botschaft zur Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung in den Jahren 2018-2020 wird künftig Rechts- und Planungssicherheit geschaffen, Kontinuität bei den erprobten Fördermassnahmen garantiert und die Weiterentwicklung der Förderpolitik ermöglicht.

²⁸ Die Mobilitätsprojekte in der Berufsbildung sind vorwiegend auf zwei Jahre angelegt. Seit der Assoziierung 2011-2013 an den Vorgängerprogrammen von Erasmus+ liegen die Zahlen in ungeraden Jahren erfahrungsgemäss höher.

²⁹ Träger und entsprechend im Stiftungsrat vertreten sind das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

³⁰ <https://www.movetia.ch>

- *Mehrsprachigkeit im Beruf*
Da beim Kleinstberuf Musikinstrumentenbauer/in EFZ Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse in einem nationalen Kompetenzzentrum zusammengefasst sind und jährlich nur wenige Lernende aus verschiedenen Sprachregionen gemeinsam ausgebildet werden, wurde ein Modell für die mehrsprachige Berufsausbildung entwickelt. Das Modell ist in sämtlichen Berufen anwendbar, die sich in der Grundbildung mit mehrsprachigen Klassen konfrontiert sehen.³¹
- *Zweisprachige berufliche Grundbildung für internationale Unternehmen*
Um vermehrt hierzulande ansässige englischsprachige Unternehmen und Organisationen für die Berufsbildung zu gewinnen, wurde im Kanton Genf das Projekt «CFC bilingue» lanciert. Der französisch-englische Ausbildungsgang steht kaufmännischen Lernenden offen und führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (Federal Bilingual VET Diploma in Commerce).³²
- *Berufsbildung international*
Das Projekt des Kantons Zug richtet sich ebenfalls an international orientierte Unternehmen und wird vorerst in zwei Pilotberufen (Kaufmann/-frau und Informatiker/in) durchgeführt. Die Ausbildung findet an allen drei Lernorten grossmehrheitlich in Englisch statt und ist sowohl für sprachlich begabte Jugendliche mit deutscher Muttersprache als auch für fremdsprachige Jugendliche mit fundierten Deutschkenntnissen konzipiert.³³
- *Swiss Mobility*
Im Rahmen des von den Kantonen Luzern und Tessin lancierten Projekts werden Praxismodelle entwickelt und erprobt, um den binnenstaatlichen Austausch in der Berufsbildung nachhaltig zu verankern. In einem ersten Schritt haben Lehrabsolventinnen und -absolventen die Möglichkeit, für die Dauer von drei bis neun Monaten ein Berufspraktikum mit einem Sprachkurs zu kombinieren.³⁴
- *Visite – Lernende besuchen Lernende*
Der von Rotary Schweiz/Liechtenstein gegründete Verein visite organisiert seit über 17 Jahren Austausche für Lernende der Berufsbildung. Das vom SBFJ unterstützte Projekt zielt auf den Aufbau der zur Durchführung der Austausche notwendigen Strukturen in der französischsprachigen Schweiz ab, nachdem der Fokus zuvor auf den italienisch- und deutschsprachigen Kantonen lag. Insgesamt soll die Zahl der Austausche von derzeit rund 40 auf 60 erhöht werden.³⁵

4 Nachweis der Sprachkompetenzen

4.1 Forderung des Postulats

Wie in Kap. 1.1 ausgeführt, verlangt das diesem Bericht zugrunde liegende Postulat zwei Dinge: Einerseits geht es um allgemeine Informationen darüber, welche Möglichkeiten den Lernenden zur Verfügung stehen, um Fremdsprachenkompetenzen zu erwerben oder weiterzuentwickeln. Dieser Forderung wurde in Kap. 3 Rechnung getragen. Andererseits soll die Einführung eines Vermerks in Eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen geprüft werden, der Auskunft gibt über die im Rahmen der beruflichen Grundbildung erworbenen Sprachkenntnisse. In der Begründung hält die Postulantin dazu fest:

«Die Möglichkeiten für einen Fremdsprachenerwerb unterscheiden sich je nach Beruf, Region und Branche sehr stark. Die Einführung eines Sprachkenntnisvermerks würde es erlauben, diese Umstände entsprechend zu berücksichtigen und gleichzeitig die Lernenden entschieden zu einem Fremdsprachenerwerb zu ermuntern. Sie könnten daraus einen deutlichen Mehrwert für ihre Ausbildung ziehen und eine relevante Anerkennung gewinnen.»

Im Rahmen der Machbarkeitsprüfung soll insbesondere geklärt werden, welche Aspekte ein solcher Vermerk berücksichtigen müsste, wie er umzusetzen wäre und welche allfälligen Begleitmassnahmen angezeigt wären.

³¹ <http://www.musikinstrumentenbauer.ch>

³² <http://www.citedesmetiers.ch/cdmt/Cite-des-metiers-du-Grand-Geneve/Apprentissage/CFC-bilingue>

³³ <https://www.efz-international.ch>

³⁴ https://beruf.lu.ch/grundbildung/MobiLingua/Praktikum_im_Inland

³⁵ <http://www.visite.ch>

4.2 Bisherige Praxis

Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung erhalten als Abschlussdokumentation mehrere Unterlagen, die im Folgenden für einen Gesamtüberblick und zum Verständnis der Systematik kurz erläutert werden:

- *Eidgenössisches Berufsattest (EBA) bzw. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)*
Je nach absolviertem Bildungstyp erhalten die Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger das EFZ (drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung) oder das EBA (zweijährige berufliche Grundbildung). Die Berufsausweise enthalten den geschützten Berufstitel und befähigen zur Ausübung des erlernten Berufs.
- *Notenausweis zu EBA und EFZ*
Im Notenausweis werden die Leistungsergebnisse der Abschlussprüfungen nach Qualifikationsbereichen (gemäss den in den Bildungsverordnungen festgelegten Bestehensregeln) dokumentiert. Dies gilt entsprechend auch, wenn beim formalen Fremdsprachenunterricht eine Abschlussprüfung vorgesehen ist oder bilingual unterrichtet wird.
- *Schulzeugnis*
In den Semester- und Abschlusszeugnissen der Berufsfachschulen werden die in sämtlichen (auch den nicht abschlussprüfungsrelevanten) Unterrichtsbereichen erbrachten Leistungen aufgeführt.
- *Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis*
Das Berufsmaturitätszeugnis wird zusätzlich zum EFZ ausgestellt, wenn die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit einer erweiterten Allgemeinbildung absolviert worden ist. Es bescheinigt die Fachhochschulreife.
- *Notenausweis zur eidgenössischen Berufsmaturität*
Nebst den Leistungsergebnissen wird zudem die bestandene mehrsprachige Berufsmaturität unter Angabe der als Prüfungssprache verwendeten zweiten bzw. dritten Sprache gemäss RLP-BM hier vermerkt.
- *Zeugniserläuterung*
Zeugniserläuterungen helfen, Schweizer Berufsbildungsabschlüsse auch international besser vergleichbar zu machen. Sie weisen das Niveau des Abschlusses im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR)³⁶ aus und enthalten ergänzende Informationen bezüglich Profil, Tätigkeitsfeldern und Zulassungsvoraussetzungen zur angemessenen beruflichen Anerkennung der erreichten Qualifikationen. Die Zeugniserläuterungen sind standardisiert und stehen den Absolventinnen und Absolventen auf dem Berufsverzeichnis des SBFI in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch zum kostenlosen Download zur Verfügung, sobald die Einstufung der jeweiligen beruflichen Grundbildung im NQR erfolgt ist.³⁷
- *Lehrzeugnis*
Das Lehrzeugnis wird zum Ende der beruflichen Grundbildung durch den Lehrbetrieb ausgestellt. Gemäss Obligationenrecht (SR 220, Art. 346a) gibt es mindestens Auskunft über den erlernten Beruf, die Art der Arbeit und die Dauer der beruflichen Grundbildung. Darüber hinaus enthält es meist Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Verhalten der Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger.
- *Separate Zeugniszusätze*
Den offiziellen Zeugnissen der beruflichen Grundbildung können separate Zusätze beigelegt werden. Dabei kann es sich beispielsweise um internationale Sprachdiplome (FCE, CAE, DELF, CILS etc.) handeln. Werden keine offiziellen Prüfungen abgelegt, können individuelle Bescheinigungen ausgestellt werden. Dies ist bei Sprachkursen ohne Abschluss genauso denkbar wie

³⁶ Der NQR Berufsbildung besteht aus acht Niveaus, in die sämtliche vom Berufsbildungsgesetz als formale Bildung beschriebenen Abschlüsse eingestuft werden. Mit Hilfe des von der Europäischen Union erarbeiteten Europäischen Qualifikationsrahmens werden die Abschlüsse mit denen anderer Länder vergleichbar. Grundlage bildet die Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (SR 412.105.1).

³⁷ <https://www.sbfi.admin.ch/bvz>. Die Einstufungen werden in einem Verzeichnis aufgeführt (SR 412.105.12).

bei Austausch oder anderen Mobilitätsaktivitäten. Die Bescheinigung kann so Auskunft geben über Dauer und Art des erfolgten Engagements.

Der formal geregelte Fremdsprachenunterricht wird wie folgt ausgewiesen: Ist eine Abschlussprüfung vorgesehen, erhalten die Lernenden eine Note im Notenausweis (z. T. jedoch nicht als Einzelnote, sondern integriert in den Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»). Gibt es keine Abschlussprüfung, wird der Unterricht im Schulzeugnis vermerkt.

Wie unterschiedlich die Praxis im non-formalen Bereich aussieht, zeigt eine in diesem Zusammenhang vom SBFI in Koordination mit der SBBK durchgeführte Umfrage bei den kantonalen Berufsbildungsämtern. Allgemein lässt sich sagen, dass Fremdsprachenkenntnisse, die während einer beruflichen Grundbildung erworben werden, bereits heute in irgendeiner Form festgehalten werden – sei es im Notenausweis (bilinguale Qualifikationsverfahren, bilingualer Unterricht, Sprachfreikurse), im Schulzeugnis (bilingualer Unterricht, Sprachfreikurse, Austausch), im Lehrzeugnis (Sprachkurse, Austausch, Praktika) oder in separaten Zeugniszusätzen wie Sprachdiplomen, Bestätigungen oder Zertifikaten (Sprachkurse, Austausch, Praktika).

Mit Blick auf eine mögliche einheitliche Vorgehensweise wird seitens der Berufsbildungsämter auf gewisse Schwierigkeiten hingewiesen:

- Die verschiedenen Sprachlernangebote unterscheiden sich stark hinsichtlich Ausgestaltung, Inhalt und Zielsetzung.
- Einheitliche Nachweise würden standardisierte Verfahren zur Einschätzung des erreichten Sprachniveaus erfordern.
- Im Vergleich zu den internationalen Sprachdiplomen werden andere Kompetenznachweise als wenig aussagekräftig beurteilt.
- Befürchtet werden zusätzliche Kosten und bürokratischer Mehraufwand.

Aufgrund der bestehenden Möglichkeiten, Fremdsprachenkenntnisse auszuweisen, sehen die teilnehmenden Kantone keinen generellen Handlungsbedarf.

4.3 Einschätzung des Bundes

Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Sprachkompetenzen auf dem Arbeitsmarkt teilt der Bund die Ansicht der Postulantin, dass der Fremdsprachenerwerb in der beruflichen Grundbildung mit geeigneten Massnahmen zu fördern ist und die Kenntnisse, die während der Ausbildung angeeignet werden, in den Zeugnisunterlagen ersichtlich sein sollen. Dies ist insbesondere mit Blick auf Bewerbungen für eine erste Stelle nach Lehrabschluss sinnvoll.

In der konkreten Umsetzung stehen für den Bund Praktikabilität, Aussagekraft und Arbeitsmarktrelevanz im Vordergrund. Die Kantone und Berufsfachschulen sollen nicht mit zusätzlichen Kosten und administrativem Mehraufwand belastet werden. Und für die Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung ist entscheidend, dass die erworbenen Kompetenzen klar einzuordnen sind und der Nachweis allgemein anerkannt ist. Dies gilt nach Einschätzung des Bundes hauptsächlich für internationale Sprachdiplome. Entsprechend sollte vermehrt darauf hingewirkt werden, dass Lernende während ihrer beruflichen Grundbildung eine Sprachprüfung zur Erlangung eines anerkannten Diploms ablegen. Dabei stehen im heutigen System verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Berufsmaturität, Sprachkurse, Sprachaustausche, bilingualer Unterricht. Der Bund ist überzeugt, dass die Jugendlichen aufgrund der Vorkenntnisse aus der Volksschule die nötige Basis an Fremdsprachenkompetenzen für diesen Schritt mitbringen.

Auch wenn keine internationalen Sprachdiplome erlangt werden, ist nach Möglichkeit eine allgemein verständliche Einstufung der erworbenen Kompetenzen gemäss GER-Sprachniveaueinteilung sinnvoll. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass dies insbesondere dann schwierig ist, wenn es beim Sprachunterricht um Fachverständnis, d. h. um das Lernen von Fachvokabular geht.

Der Forderung des Postulats nach einem Sprachkenntnisvermerk direkt im Berufsausweis (EBA, EFZ) steht der Bund ablehnend gegenüber. EBA und EFZ bescheinigen den erfolgreichen Abschluss der

beruflichen Grundbildung und die Befähigung, den gesetzlich geschützten Titel zu tragen. Dieser Titel-schutz ist in Art. 36 BBG verankert:

«Nur Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind berechtigt, den in den entsprechenden Vorschriften festgelegten Titel zu führen.»

Zudem hätte eine solche Regelung einen finanziellen und administrativen Mehraufwand zur Folge, der nach Auffassung des Bundes nicht gerechtfertigt wäre. Wie die Ausführungen im vorangegangenen Kapitel zeigen, stehen jedoch andere Möglichkeiten zur Verfügung, Fremdsprachenkenntnisse am Ende einer beruflichen Grundbildung zu vermerken. Diese werden auch genutzt. Unter Berücksichtigung der Systematik der Abschlussdokumentation ist aus Sicht des Bundes die Unterscheidung zwischen geschütztem Berufstitel (EBA, EFZ), prüfungsrelevanter Leistungsdokumentation (Notenausweis) und anderen Nachweisen (Zeugnislerläuterung, Lehrzeugnis und separate Zeugniszusätze wie beispielsweise Sprachdiplome) sinnvoll.

Zu erwähnen bleibt, dass die arbeitsmarktrelevante Förderung von Sprachkompetenzen sowie ein entsprechender Einsatz von Sprachnachweisen derzeit auch im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (ILZ) diskutiert wird. Ziel der laufenden Arbeiten ist, praxisrelevante Fragestellungen zur Sprachförderung zu klären und die Koordination (z.B. zum Einsatz von Sprachnachweisen) zu verbessern. Mögliche Synergien können genutzt werden.

5 Schlussfolgerungen des Bundesrats

In unserer internationalisierten Arbeitswelt werden Fremdsprachenkenntnisse in vielen Berufen immer wichtiger. Diesem Umstand muss die Berufsbildung Rechnung tragen, um als Ausgangspunkt für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung zu dienen und als attraktiver, zukunftssträchtiger Ausbildungsweg wahrgenommen zu werden. Dies gilt insbesondere auch im Sinne des lebenslangen Lernens und mit Blick auf den Fremdsprachenunterricht der Volksschule, der eine Basis an Kompetenzen schafft, die auf Sekundarstufe II gepflegt und wenn möglich weiter ausgebaut werden sollten.

Der Bundesrat erachtet deshalb die Fremdsprachenförderung in der beruflichen Grundbildung als äusserst wichtig. Er begrüsst die Anstrengungen, die von allen involvierten Akteuren in den letzten Jahren in dieser Hinsicht unternommen wurden. Und er ist überzeugt, dass das duale, verbundpartnerschaftlich organisierte Berufsbildungssystem die nötigen Voraussetzungen bietet, um den Fremdsprachenerwerb entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Branchen und Arbeitsfelder in den beruflichen Grundbildungen weiter voranzutreiben.

Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf die Ausführungen dieses Berichts und orientieren sich an den bisherigen verbundpartnerschaftlichen Arbeiten. Unter Berücksichtigung der Herausforderungen, mit denen die Berufsbildung konfrontiert ist, sollen sie dazu beitragen, dass:

- die Zahl der Lernenden, die während einer beruflichen Grundbildung Fremdsprachenkenntnisse erwerben, stetig erhöht wird,
- die entsprechenden Fremdsprachenkompetenzen möglichst standardisiert und aussagekräftig aus den Zeugnisunterlagen ersichtlich sind und
- die Lernenden optimal für den Arbeitsmarkt positioniert werden.

Die Empfehlungen sind nicht mit neuen Regulierungen verbunden und können mit bestehenden Ressourcen umgesetzt werden. Über weitere Massnahmen wird in anderem Rahmen entschieden, namentlich mit der Botschaft zur Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung 2018-2020 sowie mit der BFI-Botschaft und der Kulturbotschaft 2021-2024. Bei allen Massnahmen sind die Verbundpartner der Berufsbildung einzubeziehen.

5.1 Empfehlungen zur Förderung des Fremdspracherwerbs

Alle Akteure der Berufsbildung sollen sich gemäss ihren Verantwortlichkeiten für die Fremdsprachenförderung einsetzen. Dazu gehören insbesondere die Verankerung von obligatorischem Fremdsprachenunterricht in den Bildungsverordnungen, die Förderung des bilingualen Unterrichts, der Berufsmaturität sowie von Sprachkursen und -austauschen, die Projektförderung in der Berufsbildung sowie die Information und Sensibilisierung für die Angebote. In Ergänzung zu laufenden Aktivitäten ist aus Sicht des Bundesrats der Fokus auf folgende Bereiche zu legen:

- **Empfehlung: Förderung internationaler Sprachdiplome**

Mit Blick auf deren hohe (Arbeitsmarkt-)Relevanz ist durch die Bildungspartner im Vollzug verstärkt darauf hinzuwirken, dass Lernende während ihrer beruflichen Grundbildung ein internationales Sprachdiplom erwerben. Dies kann insbesondere im Rahmen der Berufsmaturität, von Sprachkursen oder Sprachaustauschen geschehen. Auch der bilinguale Unterricht soll nach Möglichkeit so ausgestaltet werden, dass er zur Vorbereitung auf eine Sprachprüfung dient, die sich an den Niveaueinteilungen von GER und ALTE orientiert.
- **Empfehlung: Intensivierung der Sprachbildung an Schulen und Lehrbetrieben**

Berufsfachschulen und Lehrbetriebe setzen sich mit geeigneten Massnahmen für die Sprachbildung ein. Sie bieten beispielsweise vermehrt Sprachkurse, bilingualen Unterricht oder Mobilitätsaktivitäten an, fördern auch intern eine Kultur der Mehrsprachigkeit und motivieren die Jugendlichen dazu, die Angebote zu nutzen und Sprachprüfungen zu absolvieren, die zu einem internationalen Sprachdiplom führen.
- **Empfehlung: Unterstützung bei Austausch- und Mobilitätsaktivitäten**

Mit dem Ziel einer Steigerung von Sprachaustauschen und anderen Mobilitätsaktivitäten auf nationaler wie internationaler Ebene entwickelt und fördert die Agentur «Movetia» geeignete Programme und Projekte. Interessierte Schulen, Betriebe, Berufsverbände und kantonale Verwaltungen erhalten Hilfestellungen von der Beratung, Information und Vernetzung bis hin zur Ausarbeitung geeigneter Mobilitätsmodelle. «Movetia» fördert Austausch- und Mobilitätsaktivitäten, begutachtet und bearbeitet Subventionsbeiträge, unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung von Projekten, evaluiert deren Wirkung und verbreitet die Ergebnisse.
- **Empfehlung: Ausweitung der «Mehrsprachigen Berufsmaturität»**

In Bildungsgängen der Berufsmaturität ist das Angebot «Mehrsprachige Berufsmaturität» zu fördern. Bildungsinstitutionen sind aufgefordert, ihr Ausbildungsportfolio nach Möglichkeit entsprechend zu erweitern, um gerade für leistungsstarke, sprachbegabte Jugendliche interessant und herausfordernd zu sein.
- **Empfehlung: Kontinuierliche sprachliche Weiterentwicklung der beruflichen Bildung**

Die Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität, die dafür sorgen, dass Ausbildungsinhalte und -qualität der beruflichen Grundbildungen regelmässig den Erfordernissen der Arbeitswelt angepasst werden, wirken konsequent darauf hin, dass Fremdsprachenunterricht formaler Bestandteil möglichst vieler beruflicher Grundbildungen wird.
- **Empfehlung: Förderung der Landessprachen**

Die Verständigung und der Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften sind wesentliche bildungspolitische Ziele von Bund und Kantonen. Bei sämtlichen Förderbemühungen gemäss den vorhergehenden Empfehlungen ist deshalb einer angemessenen Berücksichtigung der Landessprachen Beachtung zu schenken.

5.2 Empfehlungen zum Nachweis von Fremdsprachenkompetenzen

Klar ausgewiesene Fremdsprachenkenntnisse sind für die Positionierung auf dem Arbeitsmarkt wichtig. Der Bundesrat schätzt Bedeutung und Aussagekraft von internationalen Sprachdiplomen am höchsten ein. Die Kompetenzen werden darin nach einem international vergleichbaren und verständlichen Raster ausgewiesen und das Zertifikat kann bei einer Bewerbung als Zeugniszusatz beigelegt werden. Aber auch andere Fremdsprachenkompetenzen, die während der beruflichen Grundbildung erworben werden, sollen in geeigneter Form vermerkt werden, damit sie bei einer Bewerbung nach Lehrabschluss ersichtlich sind. Angesichts der in Kap. 4.3 dargestellten Praxis der Kantone und Berufsfachschulen sieht der Bundesrat keinen Anlass für grundlegende Änderungen. Es erscheint ihm jedoch sinnvoll, auf allgemeine Verständlichkeit sowie eine möglichst schlanke und zweckdienliche Umsetzung zu achten.

➤ **Empfehlung: Beachtung der Systematik der Abschlussdokumentation**

Beim Nachweis von Fremdsprachenkompetenzen, die während einer beruflichen Grundbildung erworben werden, ist auf Verständlichkeit und Praktikabilität zu achten. Dabei soll die Systematik der Abschlussdokumentation beibehalten werden.

- Eidgenössisches Berufsattest (EBA) bzw. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ):
Geschützte Berufstitel
- Notenausweis:
Prüfungsrelevante Kompetenzen
- Zeugniserläuterung:
Formale Kompetenzen. Der Bund achtet bei der Konsistenzprüfung auf einen entsprechenden Hinweis.
- Schulzeugnis:
Sämtliche (auch nicht abschlussprüfungsrelevante) Kompetenzen. Dazu gehört insbesondere bilingualer Unterricht.
- Separate Zeugniszusätze:
In Sprachkursen, Sprachaustauschen und während anderer Mobilitätsaktivitäten erworbene Kompetenzen. Verantwortlich sind die jeweiligen Anbieter.
- Lehrzeugnis:
In Angeboten der betrieblichen Ausbildung (Sprachkurse, Sprachaustausche und andere Mobilitätsaktivitäten etc.) erworbene Kompetenzen.

➤ **Empfehlung: Aussagekraft durch allgemeingültige Niveaueinteilungen**

Als Bezugsrahmen für die Einstufung der Kompetenzen dienen nach Möglichkeit die Niveaueinteilungen gemäss GER. Das EHB wird ein Instrument zur Verfügung stellen, das eine entsprechende Einteilung der durch bilingualen/mehrsprachigen Unterricht erworbenen Kompetenzen ermöglicht.

Anhang

Anhang 1: Postulat 14.4258 Bulliard-Marbach

Einen Sprachkenntnisvermerk in eidg. Fähigkeitszeugnisse aufnehmen

Wortlaut des Postulats vom 12.12.2014

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Förderung des Erwerbs der Landessprachen in der beruflichen Bildung zu verfassen. Der Bericht prüft die Einführung eines Vermerks über die Sprachkenntnisse in eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen. Er untersucht die Machbarkeit dieser Massnahme und zeigt mögliche begleitende Massnahmen auf, mit denen junge Lernende für den Fremdspracherwerb im Rahmen ihrer Erstausbildung motiviert werden können.

Begründung

Der Erwerb der Landessprachen ist ein wichtiges Ziel der Schweizer Bildungspolitik, denn Sprachkenntnisse tragen zur Stärkung des nationalen Zusammenhalts bei. Es ist jedoch festzustellen, dass nach Ende der obligatorischen Schulzeit Studierende und Lehrlinge nicht auf der gleichen Stufe stehen. Während die gymnasiale und die akademische Bildung den Jungen eine ganze Palette an Möglichkeiten zum Erlernen einer anderen Landessprache bieten (zweisprachige Maturität, Sprachaustausche und -aufenthalte, finanzielle Unterstützung), haben Lernende während ihrer Erstausbildung vergleichsweise sehr geringe Anreize, ihre Fachkenntnisse in einer Landessprache zu vertiefen. In ihrem aktiven Berufsleben profitieren sie aber nicht weniger von erworbenen sprachlichen Fähigkeiten.

Die Förderung des Fremdspracherwerbs in der beruflichen Bildung stösst an ganz konkrete Grenzen, die sehr eng mit der Praxis zusammenhängen. Die Möglichkeiten für einen Fremdspracherwerb unterscheiden sich je nach Beruf, Region und Branche sehr stark. Die Einführung eines Sprachkenntnisvermerks würde es erlauben, diese Umstände entsprechend zu berücksichtigen und gleichzeitig die Lernenden entschieden zu einem Fremdspracherwerb zu ermuntern. Sie könnten daraus einen deutlichen Mehrwert für ihre Ausbildung ziehen und eine relevante Anerkennung gewinnen.

Die Einführung eines Vermerks über die Sprachkenntnisse sollte geprüft werden. Dabei muss geklärt werden, welche Aspekte der Vermerk berücksichtigen muss und wie er umzusetzen wäre. Zu bedenken sind ausserdem allfällige Begleitmassnahmen.

Stellungnahme des Bundesrats vom 11.02.2015

Die Förderung des Fremdspracherwerbs in der Berufsbildung ist dem Bundesrat ein Anliegen. Seit dem 2011 an der nationalen Lehrstellenkonferenz abgegebenen gemeinsamen Commitment haben Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verschiedene Anstrengungen in diesem Bereich unternommen, etwa mit der Förderung des bilingualen Unterrichts. Bereits heute wird in jenen Berufen, in denen die Vermittlung einer zweiten Sprache in der Bildungsverordnung verankert ist, ein entsprechender Eintrag im Notenausweis aufgeführt. In allen anderen Berufen, in denen der Unterricht in einer weiteren Landessprache oder in Englisch gemäss Bildungsverordnung empfohlen wird, gibt es keine Vorgaben des Bundes. Der Kanton Zürich beispielsweise, der die Möglichkeit anbietet, Qualifikationsverfahren zweisprachig abzulegen, vermerkt den Zusatz "zweisprachige Prüfung" seit 2012 ebenfalls im Notenausweis.

Der Bundesrat ist bereit, die Thematik vertieft anzugehen.

Antrag des Bundesrats vom 11.02.2015

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats

Chronologie im Nationalrat

20.03.2015: Postulat wird bekämpft, Verschieben der Diskussion

29.02.2016: Annahme des Postulats

Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung

Art. 70 Sprachen

³ Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)

Art. 6 Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

¹ Der Bund kann Massnahmen im Bereich der Berufsbildung fördern, welche die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften verbessern.

² Er kann insbesondere fördern:

- a. die individuelle Mehrsprachigkeit, namentlich durch entsprechende Anforderungen an die Unterrichtssprachen und die sprachliche Bildung der Lehrkräfte;
- b. den durch die Kantone, die Organisationen der Arbeitswelt oder die Unternehmen unterstützten Austausch von Lehrenden und Lernenden zwischen den Sprachregionen.

Art. 15 Gegenstand (Struktur)

⁴ Die Bildungsverordnungen regeln den obligatorischen Unterricht einer zweiten Sprache.

Art. 55 Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse

¹ Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten namentlich:

- d. Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften (Art. 6)

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

Art. 12 Inhalte (Bildungsverordnungen)

² In der Regel ist eine zweite Sprache vorzusehen. Diese wird nach den Bedürfnissen der jeweiligen Grundbildung geregelt.

Art. 20 Freikurse und Stützkurse

⁴ Die Berufsfachschulen sorgen für ein ausgewogenes Angebot an Frei- und Stützkursen. Sie ermöglichen insbesondere Freikurse in Sprachen.

Art. 35 Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung

⁴ In Fächern, die zweisprachig unterrichtet wurden, kann die Prüfung ganz oder teilweise in der zweiten Sprache stattfinden.

Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)

Art. 3 Ziele

¹ Wer eine eidgenössische Berufsmaturität erworben hat, ist insbesondere befähigt:

- g. sich in zwei Landessprachen und einer dritten Sprache zu verständigen und das mit diesen Sprachen verbundene kulturelle Umfeld zu verstehen

Art. 8 Grundlagenbereich

¹ Die Fächer im Grundlagenbereich sind:

- b. zweite Landessprache
- c. dritte Sprache

² Die Kantone bestimmen die Sprachen.

Art 12 Rahmenlehrplan

² Der Rahmenlehrplan enthält:

- e. Richtlinien zur mehrsprachigen Berufsmaturität.

Art. 18 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht

Erfolgt ein Teil des Berufsmaturitätsunterrichts ausserhalb der Sprachfächer in anderen Sprachen als der ersten Landessprache, so wird dies in den Semesterzeugnissen vermerkt; dabei werden die entsprechenden Sprachen angegeben.

Art. 23 Anerkannte Fremdsprachendiplome

¹ Das SBFI kann Fremdsprachendiplome anerkennen.

² Für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Diplomprüfung für ein anerkanntes Fremdsprachendiplom absolvieren, ersetzt die Diplomprüfung die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach. Dies gilt auch für den Fall, dass das entsprechende Fremdsprachendiplom zu Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts anerkannt war, im Laufe des Unterrichts seine Anerkennung jedoch verliert.

³ Die Berufsfachschulen rechnen das Ergebnis der Diplomprüfung in die Prüfungsnote gemäss Artikel 24 Absatz 1 um.

⁴ Wurde die Diplomprüfung vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert, so ersetzt sie die Abschlussprüfung nur dann, wenn:

- a. sie zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat; und
- b. das Fremdsprachendiplom im Zeitpunkt der Absolvierung der Diplomprüfung vom SBFI anerkannt war.

Art. 28 Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

² Im Notenausweis wird vermerkt, wenn ein Teil der Berufsmaturitätsprüfung ausserhalb der Sprachfächer in anderen Sprachen als der ersten Landessprache absolviert wurde; dabei werden die entsprechenden Sprachen angegeben.

Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)

Art. 14 Schulischer Austausch

¹ Bund und Kantone fördern den Austausch von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften aller Schulstufen.

² Der Bund kann den Kantonen sowie Austauschorganisationen Finanzhilfen gewähren.

Art. 15 Unterricht

² Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Mehrsprachigkeit der Lernenden und Lehrenden.

Anhang 3: Liste der Berufe mit und ohne obligatorische Fremdsprachen³⁸

Beruf	Fremdsprachen		
	keine	eine ³⁹	zwei
Abdichter/in EFZ	x		
Abdichtungspraktiker/in EBA	x		
Agrarpraktiker/in EBA	x		
Anlagen- und Apparatebauer/in EFZ		E	
Anlagenführer/in EFZ	x		
Architekturmodellbauer/in EFZ	x		
Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA	x		
Augenoptiker/in EFZ	x		
Automatiker/in EFZ		E	
Automatikmonteur/in EFZ	x		
Automobil-Assistent/in EBA	x		
Automobil-Fachmann/frau EFZ	x		
Automobil-Mechatroniker/in EFZ	x		
Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EBA	x		
Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EFZ	x		
Baumaschinenmechaniker/in EFZ	x		
Baupraktiker/in EBA	x		
Bauwerkrenner/in EFZ	x		
Bekleidungsgestalter/in EFZ	x		
Bekleidungsnäher/in EBA	x		
Betonwerker/in EFZ	x		
Boden-Parkettleger/in EFZ	x		
Bootbauer/in EFZ	x		
Bootfachwart/in EFZ	x		
Buchhändler/in EFZ			LS/E
Büchsenmacher/in EFZ		E	
Bühnentänzer/in EFZ		E	
Büroassistent/in EBA	x		
Carrossier/in Lackiererei EFZ	x		
Carrossier/in Spenglerei EFZ	x		
Chemie- und Pharmatechnologe/in EFZ		E	
Coiffeur/Coiffeuse EBA	x		
Coiffeur/Coiffeuse EFZ	x		
Dachdecker/in EFZ	x		
Dachdeckerpraktiker/in EBA	x		
Dekorationsnäher/in EBA	x		
Dentalassistent/in EFZ		LS oder E	

³⁸ Stand Januar 2017.³⁹ Zweite Landessprache (LS) oder Englisch (E).

Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung

Beruf	Fremdsprachen		
	keine	eine ³⁹	zwei
Detailhandelsassistent/in EBA		LS oder E	
Detailhandelsfachmann/frau EFZ		LS oder E	Freikurs
Diätkoch/Diätköchin EFZ	x		
Drogist/in EFZ		LS	
Drucktechnologe/in EFZ	x		
Elektroinstallateur/in EFZ	x		
Elektroniker/in EFZ		E	
Elektroplaner/in EFZ	x		
Entwässerungspraktiker/in EBA	x		
Entwässerungstechnologe/in EFZ	x		
Fachmann/frau Betreuung EFZ	x		
Fachmann/frau Betriebsunterhalt EFZ	x		
Fachmann/frau Bewegungs- und Gesundheitsförderung EFZ		LS oder E	
Fachmann/frau Gesundheit EFZ	x		
Fachmann/frau Hauswirtschaft EFZ	x		
Fachmann/frau Information und Dokumentation EFZ			LS/E
Fachmann/frau Kundendialog EFZ			LS/E
Fachmann/frau Leder und Textil EFZ	x		
Fachmann/frau öffentlicher Verkehr EFZ			LS/E
Fachmann/frau Textilpflege EFZ	x		
Fahrradmechaniker/in EFZ	x		
Fahrzeugschlosser/in EFZ	x		
Fassadenbauer/in EFZ	x		
Fassadenbaupraktiker/in EBA	x		
Feinwerkoptiker/in EFZ	x		
Fleischfachassistent/in EBA	x		
Fleischfachmann/frau EFZ	x		
Flexodrucker/in EFZ	x		
Florist/in EBA	x		
Florist/in EFZ	x		
Formenbauer/in EFZ		E	
Formenpraktiker/in EBA	x		
Forstpraktiker/in EBA	x		
Forstwart/in EFZ	x		
Fotofachmann/frau EFZ	x		
Fotograf/in EFZ	x		
Gärtner/in EBA	x		
Gärtner/in EFZ	x		
Gebäudetechnikplaner/in Heizung EFZ	x		
Gebäudetechnikplaner/in Lüftung EFZ	x		
Gebäudetechnikplaner/in Sanitär EFZ	x		
Gebäudereiniger/in EBA	x		

Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung

Beruf	Fremdsprachen		
	keine	eine ³⁹	zwei
Gebäudereiniger/in EFZ	x		
Geflügelfachmann/frau EFZ	x		
Geigenbauer/in EFZ	x		
Gemüsegärtner/in EFZ	x		
Geomatiker/in EFZ	x		
Gerüstbauer/in EFZ	x		
Gerüstbaupraktiker/in EBA	x		
Gestalter/in Werbetechnik EFZ	x		
Gewebegealter/in EFZ	x		
Gipser/in-Trockenbauer/in EFZ	x		
Gipserpraktiker/in EBA	x		
Glaser/in EFZ	x		
Glasmaler/in EFZ	x		
Gleisbauer/in EFZ	x		
Gleisbaupraktiker/in EBA	x		
Goldschmied/in EFZ	x		
Grafiker/in EFZ	x		
Graveur/in EFZ	x		
Grundbauer/in EFZ	x		
Grundbaupraktiker/in EBA	x		
Gussformer/in EFZ	x		
Gusstechnologe/in EFZ		E	
Haustechnikpraktiker/in EBA	x		
Hauswirtschaftspraktiker/in EBA	x		
Heizungsinstallateur/in EFZ	x		
Holzbearbeiter/in EBA	x		
Holzbildhauer/in EFZ	x		
Holzhandwerker/in EFZ	x		
Hörsystemakustiker/in EFZ	x		
Hotelfachmann/frau EFZ		LS oder E	
Hotel-Kommunikationsfachmann/frau EFZ			LS/E
Hotellerieangestellte/r EBA	x		
Hufschmied/in EFZ	x		
Industrie- und Unterlagsbodenbaupraktiker EBA	x		
Industrie- und Unterlagsbodenbauer/in EFZ	x		
Industriekeramiker/in EFZ	x		
Industrielackierer/in EFZ	x		
Industriepolster/in EFZ	x		
Informatiker/in EFZ		E	
Informatikpraktiker/in EBA	x		
Interactive Media Designer EFZ		E	
Isolierspengler/in EFZ	x		
Kältemontage-Praktiker/in EBA	x		

Beruf	Fremdsprachen		
	keine	eine ³⁹	zwei
Kältesystem-Monteur/in EFZ	x		
Kältesystem-Planer/in EFZ	x		
Kaminfeger/in EFZ	x		
Kaufmann/frau EFZ			LS/E
Keramiker/in EFZ	x		
Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in EFZ	x		
Koch/Köchin EFZ		LS oder E	
Konstrukteur/in EFZ		E	
Korb- und Flechtwerkgestalter/in EFZ	x		
Kosmetiker/in EFZ	x		
Küchenangestellte/r EBA	x		
Küfer/in EFZ	x		
Kunststofftechnologie/in EFZ	x		
Kunststoffverarbeiter/in EBA	x		
Laborant/in EFZ		E	
Lackierassistent/in EBA	x		
Landmaschinenmechaniker/in EFZ	x		
Landwirt/in EFZ	x		
Lebensmittelpraktiker/in EBA	x		
Lebensmitteltechnologie/in EFZ	x		
Logistiker/in EBA	x		
Logistiker/in EFZ	x		
Lüftungsanlagenbauer/in EFZ	x		
Maler/in EFZ	x		
Malerpraktiker/in EBA	x		
Marmorist/in EFZ	x		
Matrose/Matrosin der Binnenschifffahrt EFZ	x		
Maurer/in EFZ	x		
Mechanikpraktiker/in EBA	x		
Mediamatiker/in EFZ			LS/E
Medizinische/r Praxisassistent/in EFZ		LS oder E	
Messerschmied/in EFZ		E	
Metallbauer/in EFZ	x		
Metallbaukonstrukteur/in EFZ	x		
Metallbaupraktiker/in EBA	x		
Mikromechaniker/in EFZ	x		
Mikrozeichner/in EFZ	x		
Milchpraktiker/in EBA	x		
Milchtechnologe/Milchtechnologin EFZ	x		
Montage-Elektriker/in EFZ	x		
Motorgerätemechaniker/in EFZ	x		
Motorradmechaniker/in EFZ	x		
Müller/in EFZ	x		

Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung

Beruf	Fremdsprachen		
	keine	eine ³⁹	zwei
Multimediaelektroniker/in EFZ		LS oder E	
Musikinstrumentenbauer/in EFZ	x		
Netzelektriker/in EFZ	x		
Oberflächenbeschichter/in EFZ	x		
Oberflächenpraktiker/in EBA	x		
Oberflächenveredler/in Uhren und Schmuck EFZ	x		
Obstfachmann/frau EFZ	x		
Ofenbauer/in EFZ	x		
Orthopädienschuhmacher/in EFZ	x		
Orthopädist/in EFZ	x		
Papiertechnologe/in EFZ	x		
Pferdefachmann/frau EFZ	x		
Pferdewart/in EBA	x		
Pflästerer/Pflästerin EFZ	x		
Pharma-Assistent/in EFZ		LS oder E	
Physiklaborant/in EFZ		E	
Plattenleger/in EFZ	x		
Plattenlegerpraktiker/in EBA	x		
Podologe/Podologin EFZ	x		
Polisseur/euse EBA	x		
Polybauer/in EFZ ⁴⁰	x		
Polybaupraktiker/in EBA ⁴¹	x		
Polydesigner/in 3D EFZ	x		
Polygraf/in EFZ		LS	
Polymechaniker/in EFZ		E	
Printmedienpraktiker/in EBA	x		
Printmedienverarbeiter/in EFZ	x		
Produktionsmechaniker/in EFZ	x		
Recyclist/in EFZ	x		
Reifenpraktiker/in EBA	x		
Restaurationsangestellte/r EBA	x		
Restaurationsfachmann/frau EFZ		LS oder E	
Säger/in Holzindustrie EFZ	x		
Sanitärinstallateur/in EFZ	x		
Schreiner/in EFZ	x		
Schreinerpraktiker/in EBA	x		
Schuhmacher/in EFZ	x		
Schuhreparateur/in EBA	x		
Seilbahner/in EBA	x		
Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ	x		
Spengler/in EFZ	x		

⁴⁰ Aufgehoben per 31.12.2016, Übergangsbestimmung bis 31.12.2021.

⁴¹ Aufgehoben per 31.12.2016, Übergangsbestimmung bis 31.12.2021.


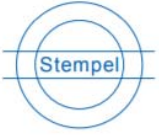

Förderung des Fremdspracherwerbs in der beruflichen Grundbildung

Beruf	Fremdsprachen		
	keine	eine ³⁹	zwei
Steinbildhauer/in EFZ	x		
Steinmetz/in EFZ	x		
Steinsetzer/in EBA	x		
Steinwerker/in EFZ	x		
Storenmontagepraktiker/in EBA	x		
Storenmonteur/in EFZ	x		
Strassenbauer/in EFZ	x		
Strassenbaupraktiker/in EBA	x		
Strassentransportfachmann/frau EFZ	x		
Strassentransportpraktiker/in EBA	x		
Systemgastronomiefachmann/frau EFZ		E	
Telematiker/in EFZ	x		
Textilpfleger/in EFZ ⁴²	x		
Textilpraktiker/in EBA	x		
Textiltechnologe/in EFZ		E	
Theatermaler/in EFZ	x		
Tiermedizinische/r Praxisassistent/in EFZ	x		
Tierpfleger/in EFZ	x		
Uhrenarbeiter/in EBA	x		
Uhrmacher/in EFZ	x		
Uhrmacher/in Produktion EFZ	x		
Unterhaltspraktiker/in EBA	x		
Veranstaltungsfachmann/frau EFZ		E	
Vergolder/in-Einrahmer/in EFZ	x		
Verpackungstechnologe/in EFZ	x		
Weintechnologe/in EFZ	x		
Winzer/in EFZ	x		
Wohntextilgestalter/in EFZ	x		
Zahntechniker/in EFZ	x		
Zeichner/in EFZ	x		
Zimmermann/frau EFZ	x		

⁴² Aufgehoben per 31.12.2016, Übergangsbestimmung bis 31.12.2021.

Anhang 4: Mustervorlagen eidgenössische Abschlussdokumentation

I. Eidgenössisches Berufsattest (EBA) / Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)

 <p>Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra</p>	<p>hat das Qualifikationsverfahren bestanden als a réüssi la procédure de qualification de ha superato la procedura di qualificazione di ha fatg cun success la procedura da qualificaziun sco</p>
<p>Berufsattest Attestation de formation professionnelle Certificato di formazione pratica Attest da furmaziun professiunala</p>	<p>Hotellerieangestellte EBA</p> <p>Lehrbetrieb / Institution Entreprise formatrice / institution Azienda di tirocinio / istituzione Manaschi d'emprendissadi / instituziun</p>
<p>Name Nom Cognome Num Muster</p>	<p>Ort und Datum Lieu et date Luogo e data Lieu e data</p>
<p>Vorname Prénom Nome Prenum Manuela</p>	<p>Bern, 12. Juli 2017</p>
<p>geboren am Date de naissance nato/a il Data da nasch. 11.12.1994</p>	<p>Kantonale Behörde Autorité cantonale Autorità cantonale Autoritad chantunala</p>
<p>Bürgerort (CH) / Staatsangehörigkeit Lieu d'origine (CH) / nationalité Luogo di origine (CH) / nazionalità Lieu da burgais (CH) / naziunalitad</p> <p>Bern</p>	 
	<p>Name der kantonalen Behörde</p>

 <p>Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra</p>	<p>hat das Qualifikationsverfahren bestanden als a réüssi la procédure de qualification de ha superato la procedura di qualificazione di ha fatg cun success la procedura da qualificaziun sco</p>
<p>Fähigkeitszeugnis Certificat de capacité Attestato di capacità Attestat da qualificaziun</p>	<p>Kaufmann EFZ, Erweiterte Grundbildung</p> <p>Lehrbetrieb / Institution Entreprise formatrice / institution Azienda di tirocinio / istituzione Manaschi d'emprendissadi / instituziun</p>
<p>Name Nom Cognome Num Muster</p>	<p>Ort und Datum Lieu et date Luogo e data Lieu e data</p>
<p>Vorname Prénom Nome Prenum Pascal</p>	<p>Bern, 12. Juli 2017</p>
<p>geboren am Date de naissance nato/a il Data da nasch. 11.12.1994</p>	<p>Kantonale Behörde Autorité cantonale Autorità cantonale Autoritad chantunala</p>
<p>Bürgerort (CH) / Staatsangehörigkeit Lieu d'origine (CH) / nationalité Luogo di origine (CH) / nazionalità Lieu da burgais (CH) / naziunalitad</p> <p>Bern</p>	 
	<p>Name der kantonalen Behörde</p>

II. Notenausweis berufliche Grundbildung

Rechtsmittelbelehrung
Voies de droit
Indicazione dei rimedi giuridici
Indicaziun dals meds legals

((Symbol)) ((zuständige kantonale Behörde))

Notenausweis
berufliche Grundbildung

Bulletin de notes
de la formation professionnelle initiale

Certificato delle note
relativo alla formazione professionale di base

Attestat da notas
da la furmaziun fundamentala professionala

<p>Notenausweis berufliche Grundbildung</p> <p>Bulletin de notes de la formation professionnelle initiale</p> <p>Certificato delle note relativo alla formazione professionale di base</p> <p>Attestat da notas da la furmaziun fundamentala professionala</p>	<p>Fachbezeichnungen und Noten Branches et notes Materie e note Roms e notas</p> <table border="0"> <tr> <td>Teilprüfung</td> <td>4.8</td> <td>Fallnote</td> </tr> <tr> <td>Praktische Arbeit</td> <td>4.1</td> <td>Fallnote</td> </tr> <tr> <td>Berufskennnisse</td> <td>a)</td> <td>4.9 Niveau G</td> </tr> <tr> <td>Allgemeinbildung</td> <td></td> <td>4.5</td> </tr> <tr> <td>Erfahrungsnote</td> <td>a)</td> <td>4.5</td> </tr> <tr> <td>Gesamtnote</td> <td></td> <td>4.5</td> </tr> <tr> <td><i>Mittelwert aus a)</i></td> <td>4.7</td> <td>Fallnote</td> </tr> </table>	Teilprüfung	4.8	Fallnote	Praktische Arbeit	4.1	Fallnote	Berufskennnisse	a)	4.9 Niveau G	Allgemeinbildung		4.5	Erfahrungsnote	a)	4.5	Gesamtnote		4.5	<i>Mittelwert aus a)</i>	4.7	Fallnote
Teilprüfung	4.8	Fallnote																				
Praktische Arbeit	4.1	Fallnote																				
Berufskennnisse	a)	4.9 Niveau G																				
Allgemeinbildung		4.5																				
Erfahrungsnote	a)	4.5																				
Gesamtnote		4.5																				
<i>Mittelwert aus a)</i>	4.7	Fallnote																				


<p>als de di sco Polymechaniker EFZ</p>	<p>Name Nom Cognome Num Muster</p>
--	---

<p>Vorname Prénom Nome Prenum Pascal</p>	<p>Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis wurde erteilt.</p>
---	--

<p>geboren am Date de naissance nato/a il Data da nasch. 11.12.1994</p>	<p>Ort und Datum Lieu et date Luogo e data Lieu e data Bern, 17.07.2017</p>
--	--

<p>Bürgerort (CH) / Staatsangehörigkeit Lieu d'origine (CH) / nationalité Luogo di origine (CH) / nazionalità Lieu da burgais (CH) / nazionalità</p> <p>Bern</p>	<p>Für die kantonale Behörde Pour l'autorité cantonale Per l'autorità cantonale Per l'autorità chantunala</p> <p style="text-align: right;"><i>Unterschrift</i> </p>
---	---

III. Berufsmaturitätszeugnis und Notenausweis eidgenössische Berufsmaturität



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Die Inhaberin/der Inhaber dieses Zeugnisses hat in ihrem/seinem Beruf das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erworben und die Berufsmaturitätsprüfung (Qualifikationsverfahren für die erweiterte Allgemeinbildung) bestanden gemäss der Berufsmaturitätsverordnung (SR 412.103.1). Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis berechtigt zur Zulassung zur ersten Studienstufe (Bachelor) der Fachhochschulen gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Hochschulforderungs- und -koordinationsgesetzes (SR 414.20).

Le/la titulaire du présent certificat a obtenu le certificat fédéral de capacité dans sa profession et a passé avec succès l'examen de maturité professionnelle (procédure de qualification portant sur la formation générale approfondie) conformément à l'ordonnance sur la maturité professionnelle fédérale (RS 412.103.1). Le certificat de maturité professionnelle permet d'accéder au premier cycle d'études (bachelor) dans une haute école spécialisée conformément à l'art. 25, al. 1, let. a, de la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (RS 414.20).

Il/la titolare del presente attestato ha conseguito l'attestato federale di capacità nella sua professione, e ha superato l'esame di maturità professionale (procedura di qualificazione relativa alla formazione generale approfondita) conformemente all'ordinanza sulla maturità professionale (RS 412.103.1). L'attestato federale di maturità professionale conferisce il diritto di ammissione al primo livello di studio (bachelor) delle scuole universitarie professionali, conformemente all'articolo 25 capoverso 1 lettera a della legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero (RS 414.20).

La titulara/il titular da quest attestat ha acquistà l'attestat federal da qualificaziun en sia professiun ed ha reussì l'examen da maturitad professiunala (procedura da qualificaziun per la furmaziun generala extendida) tenor da l'Ordinaziun davart la maturitad professiunala (CS 412.103.1). L'attestat federal da maturitad professiunala dat il dretg da frequentar l'emprim stgalm da studi (bachelor) da las scolas autas spezialisadas tenor l'artigel 25 alineia 1 litera a da la Lescha federala davart l'agid a las scolas autas e davart la coordinaziun en il sector da las scolas autas svizras (CS 414.20).

Berufsmaturitätszeugnis
Certificat de maturité professionnelle
Attestato di maturità professionale
Attestat da maturitad professiunala

Name
Nom
Cognome
Num **Muster**

Vorname
Prénom
Nome
Prenum **Marc**


geboren am
Date de naissance
nato/a il
Data da nasch. **13.03.1996**

Bürgerort (CH)/Staatsangehörigkeit
Lieu d'origine (CH)/nationalité
Luogo di origine (CH)/nazionalità
Lieu da burgais (CH)/naziunalitad
Thun (BE)

Ort und Datum, Lieu et date, Luogo e data, Lieu e data
Bern, 30. Juni 2016

Für die kantonale Behörde
Pour l'autorité cantonale
Per l'autorità cantonale
Per l'autoritad chantunala

Unterschrift



Name der kantonalen Behörde

Notenausweis
eidgenössische Berufsmaturität

Attestation de notes
de la maturité professionnelle fédérale

Certificato delle note
relativo alla maturità professionale federale

Attestat da notas
da la maturitad federala professiunala

Fächer und Noten
Branches et notes
Materie e note
Roms e notas

Grundlagenbereich	
Deutsch (erste Landessprache)	5.0
Französisch (zweite Landessprache)	5.0
Englisch (dritte Sprache)	4.5
Mathematik	5.0
Schwerpunktbereich	
Naturwissenschaften	4.5
Mathematik	4.5
Ergänzungsbereich	
Geschichte und Politik	4.5
Wirtschaft und Recht	5.0
Interdisziplinäres Arbeiten	4.5
Gesamtnote	4.7
Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	
Travail interdisciplinaire centré sur un projet (TIP)	4.5
Progetto didattico interdisciplinare (PDI)	
Lavur da project interdisciplinara (LPI)	
Thema: Verkehrsführung am linken Zürichseeufer und Wohnqualität	
Mehrsprachige Berufsmaturität: Französisch, Englisch	
Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis wurde erteilt.	

Notenausweis
eidgenössische Berufsmaturität

Attestation de notes
de la maturité professionnelle fédérale

Certificato delle note
relativo alla maturità professionale federale

Attestat da notas
da la maturitad federala professiunala

Ausrichtung
Orientation
Indirizzi
Direcziun **Technik, Architektur, Life Sciences**

Schule
Ecole
Scuola
Scola **Berufsfachschule Muster**

Name
Nom
Cognome
Num **Muster**

Vorname
Prénom
Nome
Prenum **Marc**


geboren am
Date de naissance
nato/a il
Data da nasch. **13.03.1996**

Bürgerort (CH)/Staatsangehörigkeit
Lieu d'origine (CH)/nationalité
Luogo di origine (CH)/nazionalità
Lieu da burgais (CH)/naziunalitad
Thun (BE)

Ort und Datum
Lieu et date
Luogo e data
Lieu e data **Bern, 30. Juni 2016**

Für die kantonale Behörde
Pour l'autorité cantonale
Per l'autorità cantonale
Per l'autoritad chantunala


Unterschrift



Name der kantonalen Behörde

Fähigkeitszeugnis
Certificat de capacité
Attestato di capacità
Attestat d'abilitad **Beruf EFZ**

IV. Zeugniserläuterung: Beispiel Hotelfachmann/Hotelfachfrau EFZ

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Hotelfachfrau EFZ
Hotelfachmann EFZ

2. Übersetzter Titel (en)

Specialist in Hotel Housekeeping
Federal Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Hotelfachleute EFZ zeichnen sich namentlich durch folgende Tätigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie sind sich der Bedeutung von Arbeiten im Unterhalt, zum Werterhalt des Betriebes, in der Wäscheversorgung, bei organisatorischen Aufgaben und in der Logistik bewusst.
- b. Sie führen diese Arbeiten selbstständig aus.
- c. Sie wirken im Verpflegungsbereich und an der Réception mit.
- d. Sie denken und handeln gäste- und teamorientiert sowie betriebswirtschaftlich.
- e. Sie beherrschen die Grundsätze von Hygiene, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Tätigkeiten.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

- a. Verstehen und Umsetzen von Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation;
- b. Anwenden von Hygiene, Arbeitssicherheit und Brand- und Gesundheitsschutz;
- c. Bewirtschaften der Logistik;
- d. Betreuen der Gäste;
- e. Gestalten von Räumen;
- f. Umsetzen von Werterhaltung;
- g. Sicherstellen der Wäscheversorgung;
- h. Unterhalten von Anlagen, Maschinen, Geräte und Utensilien;
- i. Anwenden der zweiten Sprache.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

5.1 Zuständige Trägerschaft (Organisation der Arbeitswelt) für den Abschluss

Hotel & Gastro formation, Eichstrasse 20, CH- 6353 Weggis, www.hotelgastro.ch, +41 (0)41 392 77 77

5.2 Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, www.sbf.admin.ch

5.3 Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung:	Niveau 4
Europäischer Qualifikationsrahmen:	Niveau 4

1

5.4 Bestehensregeln/Notenskala

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

5.5 Zugang zu weiterführenden Ausbildungen* (optional)

Bereichsleiter/-in Hotellerie-Hauswirtschaft mit eidg. Fachausweis
 Personen mit einer Berufsmaturität können prüfungsfrei ein Studium an einer Fachhochschule aufnehmen (vorbehaltlich abweichenden Aufnahmebedingungen einzelner Fachhochschulen).

* Der Entscheid über die Zulassung liegt immer bei der aufnehmenden Institution.

5.6 Internationale Abkommen (optional)

5.7 Rechtsgrundlage

- Verordnung über die berufliche Grundbildung Hotelfachfrau / Hotelfachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 07. Dezember 2004. (Berufsnummer: 78403)
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Hotelfachfrau EFZ / Hotelfachmann EFZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en) / Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en) / Woche; Lektionen total 960.
- In den überbetrieblichen Kurse werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 20 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 6-7 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 4 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule. Der Qualifikationsbereich praktische Arbeit wird doppelt gewichtet.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

7. Zusätzliche Informationen

Ausgestellt durch:

Nationale Referenzstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, www.sbfi.admin.ch



Die Zeugniserläuterung für die berufliche Grundbildung stützt sich auf Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (N-QR-BB, SR 412.105.1). Diese Zeugniserläuterungsvorlage wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen. Die Zeugniserläuterung soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Lernkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Die Zeugniserläuterung beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss dieser Zeugniserläuterung beigelegt werden. Die Zeugniserläuterung sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.sbfi.admin.ch

Glossar

Abkürzung	Bedeutung
ALTE	Association of Language Testers in Europe
BAK	Bundesamt für Kultur
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (heute SBFI)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung
BFS	Bundesamt für Statistik
Bili/bili	Bilingualer Unterricht
BM	Berufsmaturität
BMV	Verordnung über die Eidgenössische Berufsmaturität
CAE	Certificate in Advanced English
CILS	Certificazione di Italiano come Lingua Straniera
CLIL	Content and language integrated learning
DELF	Diplôme d'études en langue française
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EBMK	Eidgenössische Berufsmaturitätskommission
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
ESP	Europäisches Sprachenportfolio
FCE	First Certificate in English
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
NQR	Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung
RLP-BM	Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SFAM	Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität
SpG	Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Bibliographie

BBT [Hrsg.]: Massnahmen zur Erhöhung der beruflichen Mobilität – Massnahmenpapier Lehrstellenkonferenz 2011, Bern/Solothurn 2011.

BBT: Stossrichtungen zur Förderung der Mobilitätsaktivitäten und des schulischen Fremdspracherwerbs in der Berufsbildung, Bern 2012.

BFS: Bildungsindikatoren – Übergang in die Sekundarstufe II

BFS: Bildungsindikatoren – Maturitätsquote

BFS: Statistik der Bildungsabschlüsse

BFS: Statistik der beruflichen Grundbildung

Brohy, C./Gurtner, J.-L. [MBA ZH Hrsg.]: Evaluation des bilingualen Unterrichts (bili) an Berufsfachschulen des Kantons Zürich, Freiburg 2011.

Credit Suisse: Megatrends – Chancen und Risiken für KMU, Schwerpunkt Globalisierung, Zürich 2010.

EBMK: Zwei Fremdsprachen an der Berufsmaturität, Bern/Biel 2006.

EDK: Kantonsumfrage 2015/2016 bei den Erziehungsdirektionen sämtlicher Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein, Bern 2016.

Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz: Fremdsprachen in Schweizer Betrieben, Olten 2005.

Intermundo: Interkultureller Austausch in der Berufslehre – so klappt's! (Leitfaden zur Förderung von Lernendenmobilität), Bern 2016

Marsh, D./Langé, G.: Using Languages to Learn and Learning to Use Languages, Jyväskylä 2000.

MBA Zürich: Fit for Life: Bili – zweisprachiger Unterricht an Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich, Zürich 2012.

SBBK: Die zweite Sprache in der Berufsbildung – Empfehlung der Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz, Bern 2003.

SBBK: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ, Empfehlung Nr. 11, Bern 2017.

SBFI: Berufsbildung in der Schweiz – Fakten und Zahlen 2017, Bern 2017.

SBFI: Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, Bern 2013.

Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF): Bildungsbericht 2014, Bern 2014.